

**458 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP**

25. 9. 1972

**Regierungsvorlage****Vertrag  
zwischen der Republik Österreich und der  
Bundesrepublik Deutschland über die gemein-  
same Staatsgrenze**

Der Bundespräsident der Republik Österreich  
und  
der Präsident der Bundesrepublik Deutschland  
vom Wunsche geleitet, die Grenze zwischen den  
beiden Staaten sichtbar zu erhalten und die damit  
im Zusammenhang stehenden Fragen zu regeln,  
sind übereingekommen, zu diesem Zweck einen  
Vertrag abzuschließen.

Sie haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich  
den Bundesminister für Auswärtige Angelegen-  
heiten

Dr. Rudolf Kirchschräger

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland  
den ao. und bev. Botschafter Dr. Hans Schirmer  
die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger  
Form befundenen Vollmachten folgendes ver-  
einbart haben:

**ABSCHNITT I****Verlauf der Staatsgrenze****Artikel 1**

(1) Die Staatsgrenze zwischen der Republik  
Österreich und der Bundesrepublik Deutschland  
ist in acht Grenzabschnitte geteilt, die sich  
erstrecken:

Grenzabschnitt „Dreieckmark—Dandlbachmün-  
dung“:

Sektion I: vom Dreiländergrenzzeichen nächst  
dem Plöckenstein (Dreieckmark) bis zur  
Wasserscheide bei Hinterschiffel/Kohlstatt;

Sektion II: von der Wasserscheide bei Hinter-  
schiffel/Kohlstatt bis zur Einmündung des  
Osterbaches in den Rannafluß bei Oberkappel;

Sektion III: von der Einmündung des Oster-  
baches in den Rannafluß bei Oberkappel bis  
zur Einmündung des Dandlbaches in die  
Donau;

Grenzabschnitt „Donau“:

von der Einmündung des Dandlbaches in die  
Donau donauaufwärts bis zum Kräutelstein  
an der Donau;

Grenzabschnitt „Innwinkel“:

vom Kräutelstein an der Donau über Hai-  
bach bis zum Bergkeller am Inn;

Grenzabschnitt „Inn“:

vom Bergkeller am Inn innaufwärts bis zur  
Einmündung der Salzach in den Inn;

Grenzabschnitt „Salzach“:

von der Einmündung der Salzach in den Inn  
salzachaufwärts bis zur Einmündung der  
Saalach in die Salzach;

Grenzabschnitt „Saalach“:

von der Einmündung der Saalach in die Salzach  
saalachaufwärts bis zum Schnitt mit der  
Geraden zwischen den Grenzrichtungssteinen  
B 1 und KKÖG 1;

Grenzabschnitt „Saalach—Scheibelberg“:

von diesem Schnittpunkt bis zum Scheibel-  
berg;

Grenzabschnitt „Scheibelberg—Bodensee“:

Sektion I: vom Scheibelberg bis zum Abstoß  
der trockenen Grenze vom Inn an der Straße  
Kufstein—Kiefersfelden;

Sektion II: von diesem Abstoß bis zur Mitte  
des Lech beim Entenstein;

Sektion III: von diesem Punkt im Lech bis zur  
Einmündung der Leiblach in den Bodensee.

(2) Die Staatsgrenze im Bodensee wird durch  
diesen Vertrag nicht berührt.

## Artikel 2

(1) Der Verlauf der Staatsgrenze wird bestimmt:

1. im Grenzabschnitt „Donau“ durch die Beschreibung der Staatsgrenze mit Koordinatenverzeichnis (Anlage 1) und die Grenzkarte im Maßstab 1 : 2500 (Anlage 2 — zehn Kartenblätter);
  2. im Grenzabschnitt „Innwinkel“ durch die Beschreibung der Staatsgrenze mit Koordinatenverzeichnis (Anlage 3) und die Grenzkarte im Maßstab 1 : 1000 (Anlage 4 — vierzehn Kartenblätter);
  3. im Grenzabschnitt „Inn“ durch die Beschreibung der Staatsgrenze mit Koordinatenverzeichnis (Anlage 5) und die Grenzkarte im Maßstab 1 : 10.000 (Anlage 6 — neun Kartenblätter);
  4. im Grenzabschnitt „Salzach“
    - a) von der Einmündung der Salzach in den Inn salzachaufwärts bis zum Grenzrichtungssteinpaar Nr. 45 durch die Beschreibung der Staatsgrenze mit Koordinatenverzeichnis (Anlage 7) und die Grenzkarte im Maßstab 1 : 5000 (Anlage 8 — vier Kartenblätter);
    - b) vom Grenzrichtungssteinpaar Nr. 45 bis zum Grenzrichtungssteinpaar Nr. 44 durch die Mitte des Wasserlaufes;
    - c) vom Grenzrichtungssteinpaar Nr. 44 bis zur Einmündung der Saalach durch die Mitte des regulierten Flußbettes;
  5. im Grenzabschnitt „Saalach“ durch die Beschreibung der Staatsgrenze mit Koordinatenverzeichnis (Anlage 9) und die Grenzkarte im Maßstab 1 : 2500 (Anlage 10 — neun Kartenblätter);
  6. im Grenzabschnitt „Saalach—Scheibelberg“ durch die Beschreibung der Staatsgrenze mit Koordinatenverzeichnis (Anlage 11) und die Grenzkarte im Maßstab 1 : 5000 (Anlage 12 — vierundfünfzig Kartenblätter);
- (2) Die Vertragsstaaten sehen vor,
1. für den Grenzabschnitt „Dreieckmark—Dandlbachmündung“ die hinsichtlich des Verlaufes der Staatsgrenze geltende Regelung durch einen neuen Vertrag zu ersetzen, dem ein für diesen Grenzabschnitt noch zu erstellendes Grenzurkundenwerk beizugeben ist,
  2. für die Teile des Grenzabschnittes „Salzach“ vom Grenzrichtungssteinpaar Nr. 45 bis zum Grenzrichtungssteinpaar Nr. 44 und von dort bis zur Einmündung der Saalach ein Grenzurkundenwerk einvernehmlich zu erstellen,
  3. für den Grenzabschnitt „Scheibelberg—Bodensee“ das geltende Grenzurkundenwerk einvernehmlich zu erneuern.

(3) Die im Absatz 1 erwähnten Beschreibungen der Staatsgrenze mit Koordinatenverzeichnissen und Grenzkarten, die nach dem geltenden Grenzverlauf zu erstellen waren, bilden als Grenzurkundenwerke Bestandteile dieses Vertrages.

## Artikel 3

(1) „Mitte des Wasserlaufes“ im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Ziffer 4 Buchstabe b und des Artikels 4 Absatz 3 Satz 1 ist eine ausgeglichene, fortlaufende Linie, die von beiden Uferrändern des Wasserlaufes, bei dessen Verästelung von beiden Uferrändern des Hauptarmes, gleich weit entfernt ist. Als Hauptarm gilt der Arm des Wasserlaufes, der bei Mittelwasser die größte Durchlaufmenge aufweist. Läßt sich der Uferrand eines nicht regulierten Ufers nicht sicher erkennen, so gilt als Uferrand die Begrenzungslinie des Ufergeländes mit ständiger Vegetation. Ist ständige Vegetation nicht vorhanden, so gilt als Uferrand die Benetzungslinie bei Mittelwasser. Ist auch diese nicht feststellbar, so bestimmt sich der Uferrand nach sonstigen natürlichen Merkmalen (Uferböschung, Hangfüßen und dergleichen). Ist nur eines der beiden Ufer reguliert, so ist der Uferrand am regulierten Ufer in der horizontalen Höhe des Uferandes des nicht regulierten Ufers anzunehmen. Bei beiderseits regulierten Ufern gelten die flußseitigen oberen Baukanten der Ufer als Uferränder.

(2) „Mitte des regulierten Flußbettes“ im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Ziffer 4 Buchstabe c ist eine ausgeglichene fortlaufende Linie, die von den flußseitigen oberen Baukanten der Ufer gleich weit entfernt ist.

## Artikel 4

(1) In den Grenzabschnitten „Donau“, „Inn“ und in dem im Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 4 Buchstabe a erwähnten Teil des Grenzabschnittes „Salzach“ sowie im Grenzabschnitt „Saalach“ ist die Staatsgrenze unbeweglich und durch die in den Grenzurkundenwerken enthaltenen Darstellungen und Beschreibungen ohne Rücksicht auf spätere Veränderungen der Gewässer endgültig bestimmt. Gleiches gilt für die Staatsgrenze in den Grenzabschnitten „Innwinkel“ und „Saalach—Scheibelberg“, soweit sie dort in Gewässern verläuft.

(2) Im Teil des Grenzabschnittes „Salzach“ vom Grenzrichtungssteinpaar Nr. 44 bis zur Einmündung der Saalach ist die Staatsgrenze ohne Rücksicht auf spätere Veränderungen der nach Artikel 3 Absatz 2 maßgeblichen Baukanten unbeweglich.

(3) Soweit in den Grenzabschnitten „Dreieckmark—Dandlbachmündung“ und „Scheibelberg—

**Z u r   B e a c h t u n g !**

=====

Die Anlagen 1 bis 12 zu 458 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP., die einen integrierenden Bestandteil zu diesem Staatsvertrag bilden, liegen in der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates zur Einsicht auf.

Bodensee“ die Staatsgrenze durch die Mitte eines Wasserlaufes bestimmt wird, folgt sie dieser bei allmählichen natürlichen Veränderungen des Wasserlaufes. Gleiches gilt für den Teil des Grenzabschnittes „Salzach“ zwischen den Grenzrichtungssteinpaaren Nr. 45 und Nr. 44.

#### Artikel 5

(1) Durch die Staatsgrenze werden die Hoheitsgebiete der beiden Vertragsstaaten sowohl auf der Erdoberfläche als auch in lotrechter Richtung im Luftraum und unter der Erdoberfläche voneinander abgegrenzt.

(2) Dieser Grundsatz gilt insbesondere für den Grenzverlauf in oberirdischen und unterirdischen Bauten und Anlagen jeder Art.

#### Artikel 6

(1) Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, Gewässer, in denen die Staatsgrenze verläuft, soweit wesentliche wasserwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen, nach Möglichkeit in der Lage zu erhalten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages gegeben ist.

(2) Unbeschadet der Verpflichtung nach Absatz 1 wird die gemeinsame Nutzung dieser Gewässer durch beide Vertragsstaaten nicht berührt.

### ABSCHNITT II

#### Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze

##### Artikel 7

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, durch Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze dafür zu sorgen, daß der Grenzverlauf stets deutlich erkennbar und gesichert bleibt. Sie verpflichten sich, die zu diesem Zweck notwendigen Grenzzeichen nach Maßgabe dieses Vertrages instandzuhalten und erforderlichenfalls zu erneuern.

##### Artikel 8

(1) Jeder Vertragsstaat stellt für die Vermessung und Vermarkung auf seine Kosten die erforderlichen Vermessungsfachleute und das vermessungstechnische Hilfspersonal zur Verfügung.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 1 und 3 und des Artikels 9 stellen die Arbeitskräfte, die neben dem vermessungstechnischen Hilfspersonal noch benötigt werden, sowie die erforderlichen Materialien, Fahrzeuge und Geräte (Maschinen, Werkzeuge, Vermessungsgeräte und dergleichen) auf eigene Kosten zur Verfügung:

die Republik Österreich für

den Grenzabschnitt „Dreieckmark—Dandlbachmündung“;

den Grenzabschnitt „Donau“ ohne das linke Ufer der Donau,

das rechte Ufer des Inns im Grenzabschnitt „Inn“;

das rechte Ufer der Salzach im Grenzabschnitt „Salzach“;

den Grenzabschnitt „Saalach“ ohne das linke Ufer der Saalach,

den zwischen der Saalach und dem Grenzpunkt Nr.  $\frac{132}{1}$  (einschließlich) auf dem Hohen Göll liegenden Teil des Grenzabschnittes „Saalach—Scheibelberg“ und die Sektionen I und II des Grenzabschnittes „Scheibelberg—Bodensee“;

die Bundesrepublik Deutschland für

das linke Ufer der Donau im Grenzabschnitt „Donau“;

den Grenzabschnitt „Innwinkel“;

den Grenzabschnitt „Inn“ ohne das rechte Ufer des Inns,

den Grenzabschnitt „Salzach“ ohne das rechte Ufer der Salzach,

das linke Ufer der Saalach im Grenzabschnitt „Saalach“;

den zwischen dem Grenzpunkt Nr.  $\frac{132}{1}$  (ausschließlich) auf dem Hohen Göll und dem Scheibelberg liegenden Teil des Grenzabschnittes „Saalach—Scheibelberg“ und die Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg—Bodensee“.

(3) Von der Regelung des Absatzes 2 kann einvernehmlich abgegangen werden, wenn dies aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erforderlich ist. Hierbei ist ein Ausgleich der beiderseitigen Leistungen anzustreben.

##### Artikel 9

(1) Hat ein Staatsangehöriger eines der beiden Vertragsstaaten ein Grenzzeichen beschädigt oder vernichtet, so trägt dieser Vertragsstaat, ungeachtet einer etwaigen Haftung des Schädigers oder eines anderen Dritten, die gesamten Kosten, der Instandsetzung oder der Erneuerung. Soweit der nach Satz 1 zur Kostentragung verpflichtete Vertragsstaat Zahlungen für die Instandsetzung oder die Erneuerung des Grenzzeichens leistet, gehen Ansprüche, die dem anderen Vertragsstaat wegen der Beschädigung oder der Vernichtung des Grenzzeichens gegen den Schädiger oder einen anderen Dritten zustehen, auf ihn über.

(2) Werden Vermarktungs- oder Vermessungsarbeiten infolge baulicher Arbeiten notwendig, so stehen den Vertragsstaaten Ersatzansprüche gegen den Bauherrn zu, soweit nicht ein anderer Dritter innerstaatlich zur Kostentragung verpflichtet ist.

#### Artikel 10

(1) Die Vertragsstaaten werden alle zehn Jahre gemeinsam die Grenzzeichen überprüfen und die Behebung der festgestellten Mängel veranlassen.

(2) Mit der ersten gemeinsamen Überprüfung der Grenzzeichen soll spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrages begonnen werden.

#### Artikel 11

(1) Wenn es die deutliche Erkennbarkeit der Staatsgrenze erfordert, werden auch außerhalb der gemeinsamen periodischen Überprüfungen der Grenzzeichen die entsprechenden Vermessungs- und Vermarktungsmaßnahmen getroffen werden.

(2) Behauptet ein Vertragsstaat, daß ein Grenzzeichen versetzt worden ist, so werden die Vertragsstaaten auch außerhalb der gemeinsamen periodischen Überprüfungen die Lage dieses Grenzzeichens überprüfen und erforderlichenfalls das Grenzzeichen auf die richtige Stelle setzen.

(3) Hat ein Wasserlauf, in dem oder in dessen Nähe die Staatsgrenze verläuft, seine Lage wesentlich verändert, so kann jeder Vertragsstaat verlangen, daß der örtliche Grenzverlauf in dieser Strecke neu festgelegt und in Niederschriften und Feldskizzen beschrieben wird.

#### Artikel 12

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen, die an oder in der Nähe der Staatsgrenze liegen, und die an solchen Grundstücken, Bauten und Anlagen sonst Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die zur Vermessung und Vermarktung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen, insbesondere das Setzen oder das Anbringen von Grenz- und von Vermessungszeichen, zu dulden.

(2) Die Vermessungs- und Vermarktungsarbeiten sind unter möglicher Schonung bestehender öffentlicher und privater Interessen vorzunehmen. Die nach Absatz 1 Verpflichteten sind über den Beginn der Arbeiten rechtzeitig zu unterrichten.

(3) Entschädigungsansprüche der im Absatz 1 genannten Personen richten sich nach dem Recht des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Grundstücke, Bauten und Anlagen liegen. Entschädigungsansprüche gegen den anderen Vertragsstaat sind ausgeschlossen.

#### Artikel 13

Wird es erforderlich, das Dreiländergrenzzeichen nächst dem Plöckenstein (Dreieckmark) zu erneuern, so werden sich die Vertragsstaaten gemeinsam bemühen, das Einvernehmen mit dem beteiligten dritten Staat herzustellen.

#### Artikel 14

(1) Die für die Vermessung der Staatsgrenze notwendigen Triangulierungs- und Polygonpunkte sind von jenem Vertragsstaat instandzuhalten, auf dessen Hoheitsgebiet sie liegen. Liegt ein solcher Punkt auf der Staatsgrenze, so gilt für die Instandhaltung die Regelung des Artikels 8.

(2) Wenn ein für die Vermessung der Staatsgrenze notwendiger Triangulierungs- oder Polygonpunkt erstmals von einem Vertragsstaat bestimmt wurde, der nach Absatz 1 nicht zu seiner Instandhaltung verpflichtet ist, werden die für die Instandhaltung erforderlichen Vermessungsunterlagen dem anderen Vertragsstaat zur Verfügung gestellt.

(3) Die für die Vermessung der Staatsgrenze notwendigen Triangulierungs- und Polygonpunkte dürfen im gleichen Maße von den Personen benützt werden, die von den Vertragsstaaten mit der Sichtbarerhaltung der Staatsgrenze betraut sind.

### ABSCHNITT III

#### Schutz der Grenzzeichen und Erhaltung ihrer Sichtbarkeit

#### Artikel 15

Die Vertragsstaaten werden durch geeignete Maßnahmen die Grenzzeichen, die Vermessungsmarken und die sonstigen der Bezeichnung der Staatsgrenze dienenden Einrichtungen gegen Verlegung, Zerstörung, Beschädigung und zweckwidrige Benützung schützen.

#### Artikel 16

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dafür zu sorgen, daß beiderseits des trockenen Teiles der Staatsgrenze ein Streifen von 1 m Breite und um jedes neben die Staatsgrenze gesetzte Grenzzeichen (indirekte Vermarktung) ein Kreis mit dem Radius von 1 m von Bäumen und Sträuchern freigehalten wird; dies gilt auch für andere Pflanzen, die die Sichtbarkeit der Grenzzeichen beeinträchtigen. Diese Bestimmung findet auf Bann- und Schutzwälder keine Anwendung.

(2) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können in besonderen Fällen Ausnahmen vom Absatz 1 zulassen, wenn und solange dadurch die Erkennbarkeit der Staatsgrenze nicht beeinträchtigt wird. Vor einer solchen Entscheidung

ist die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaates zu hören; zu diesem Zweck können die Behörden unmittelbar miteinander in Verbindung treten.

(3) Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten der an der Staatsgrenze liegenden Grundstücke sind verpflichtet, den Zugang zu den im Absatz 1 erwähnten Gebietsteilen nicht zu behindern.

(4) Entschädigungsansprüche auf Grund von Maßnahmen nach Absatz 1 richten sich nach dem Recht des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Grundstücke liegen. Entschädigungsansprüche gegen den anderen Vertragsstaat sind ausgeschlossen.

#### Artikel 17

(1) Auf den im Artikel 16 Absatz 1 erwähnten Gebietsteilen dürfen künftig keinerlei Bauten, Einfriedungen oder sonstige Anlagen errichtet werden. Dies gilt nicht für Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, der Grenzabfertigung oder der Grenzüberwachung dienen, sowie für Leitungen aller Art, die die Staatsgrenze in einem Winkelbereich zwischen 45° und 135° schneiden.

(2) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können, unbeschadet der Regelung des Artikels 9 Absatz 2, in besonderen Fällen weitere Ausnahmen vom Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn und solange dadurch die Erkennbarkeit der Staatsgrenze nicht beeinträchtigt wird. Vor einer solchen Entscheidung ist die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaates anzuhören; zu diesem Zweck können die zuständigen Behörden unmittelbar miteinander in Verbindung treten.

#### Artikel 18

Auf der Staatsgrenze dürfen künftig Eigentumsgrenzzeichen nicht errichtet werden. Bei anstoßenden Eigentumsgrenzen dürfen Eigentumsgrenzzeichen nur so gesetzt werden, daß sie mindestens 3 m von der Staatsgrenze entfernt sind.

### ABSCHNITT IV Grenzkommision

#### Artikel 19

(1) Die Vertragsstaaten bestellen zur Durchführung der in Artikel 7, Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 11 erwähnten Aufgaben eine ständige gemischte Grenzkommision (im folgenden Kommission genannt).

(2) Die Kommission hat insbesondere

1. die Grenzzeichen auf ihre richtige Lage zu überprüfen und gegebenenfalls auf ihre richtige Stelle zu setzen;

2. schiefstehende oder eingesunkene Grenzzeichen aufzurichten oder zu heben;

3. die Bezeichnung der einzelnen Grenzzeichen erkennbar zu erhalten;

4. beschädigte Grenzzeichen instanzzusetzen oder zu erneuern;

5. fehlende Grenzzeichen durch neue zu ersetzen;

6. bei nicht genügend sichtbarem Verlauf der Staatsgrenze zusätzliche Grenzzeichen zu setzen;

7. wo notwendig oder zweckmäßig, die direkte Vermarkung der Staatsgrenze in eine indirekte umzuändern und umgekehrt;

8. gefährdete Grenzzeichen auf sichere Stellen zu versetzen;

9. den Verlauf der Staatsgrenze auf Brücken, in Tunneln und an Stellen, wo die Staatsgrenze Eisenbahnbrücken oder Straßen schneidet, sowie bei Bedarf bei Bergbauten und an sonstigen Bauten und Anlagen zu vermarken.

(3) Die Kommission ist nicht ermächtigt, den Verlauf der Staatsgrenze zu ändern.

#### Artikel 20

(1) Die Kommission besteht aus einem Bevollmächtigten der Republik Österreich und einem Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland. Jeder Vertragsstaat kann weitere Delegierte entsenden. Die Gesamtzahl der Mitglieder jeder Delegation darf sieben nicht überschreiten. Jeder Vertragsstaat benennt dem anderen Vertragsstaat seinen Bevollmächtigten und dessen Stellvertreter sowie die weiteren Delegierten und deren Stellvertreter. Bei Bedarf können von jeder Delegation Experten und Hilfskräfte beigezogen werden.

(2) Die beiden Bevollmächtigten sind berechtigt, unmittelbar miteinander in Verbindung zu treten.

(3) Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten seiner Delegation einschließlich der Kosten der von ihm beigezogenen Experten und Hilfskräfte. Sonstige im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Kommission entstehende Kosten werden, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt oder die Kommission nichts anderes beschließt, von den Vertragsstaaten je zur Hälfte getragen.

#### Artikel 21

(1) Die Kommission trifft ihre Entscheidungen in Form von Beschlüssen. Zu einem Beschluß ist die Übereinstimmung der beiden Bevollmächtigten erforderlich. Beschlüsse der Kommission werden verbindlich, sobald die Bevollmächtigten schriftlich erklärt haben, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Diese Erklärung soll binnen zwei Monaten erfolgen.

(2) Kann sich die Kommission nicht einigen, so hat sie unter Darlegung des Sachverhaltes und der unterschiedlichen Auffassungen den Regierungen der Vertragsstaaten zu berichten. Die Vertragsstaaten werden bezüglich der strittigen Angelegenheiten eine einvernehmliche Regelung anstreben.

#### Artikel 22

Die Kommission bildet zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemischte technische Gruppen und bestimmt deren Anzahl und Zusammensetzung nach Umfang und Art der zu erledigenden Arbeiten. Die Zusammensetzung soll paritätisch sein.

#### Artikel 23

(1) Die Kommission bestimmt den Arbeitsplan sowie die Art der Durchführung der Vermessung und der Vermarkung der Staatsgrenze; sie trifft auch die Entscheidungen nach Artikel 8 Absatz 3.

(2) Die Kommission ist ermächtigt, soweit notwendig, in bezug auf Form, Ausmaß und Material der Grenzzeichen von den in den Grenzurkundenwerken enthaltenen Angaben abzuweichen.

#### Artikel 24

(1) Über jede Ergänzung, Änderung oder Erneuerung der Vermarkung der Staatsgrenze oder Feststellung fehlerhafter Vermessungsergebnisse sind Niederschriften in zwei Ausfertigungen aufzunehmen und erforderlichenfalls Feldskizzen anzuschließen.

(2) Niederschriften und Feldskizzen der gemischten technischen Gruppen bedürfen der Genehmigung durch die Kommission.

(3) Die Kommission hat nach Abschluß jeder periodischen Überprüfung der Grenzzeichen die im Absatz 1 erwähnten Maßnahmen und die koordinatenmäßige Neubestimmung unvermarkter Punkte der Staatsgrenze auf zweckentsprechende Weise zusammenfassend festzuhalten. Gleiches gilt für solche Maßnahmen und Neubestimmungen, die zwischen dem 1. Mai 1969 und dem Inkrafttreten dieses Vertrages einvernehmlich durchgeführt worden sind.

(4) Für die Herstellung und die Vervielfältigung der zusätzlichen Feldskizzen sowie für die Tätigkeit der Kommission nach Absatz 3 gilt Artikel 8 Absatz 2 und 3 entsprechend.

#### Artikel 25

(1) Die Kommission tritt zu Tagungen oder Grenzbesichtigungen zusammen, wenn sie es selbst beschließt oder wenn es einer der Vertragsstaaten im diplomatischen Wege verlangt.

(2) Die Kommission tritt, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, zu ihren Tagungen wechselweise auf dem Hoheitsgebiet eines der beiden Vertragsstaaten zusammen.

#### Artikel 26

(1) Die Tagungen werden vom Bevollmächtigten des Vertragsstaates geleitet, auf dessen Hoheitsgebiet die Tagung stattfindet. Die Grenzbesichtigungen werden von den Bevollmächtigten einvernehmlich geleitet.

(2) Über jede Tagung und jede Grenzbesichtigung ist eine Niederschrift in zwei Ausfertigungen zu verfassen. Diese sind von den Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

#### Artikel 27

Die in den Artikeln 8 und 20 erwähnten Personen dürfen die Staatsgrenze frei begehen und überall überschreiten, soweit es zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich ist. Sie müssen sich auf Verlangen durch einen mit einem Lichtbild versehenen Dienstaussweis oder, wenn sie einen solchen nicht besitzen, durch einen gültigen Reisepaß oder Personalausweis über ihre Person ausweisen. Sie müssen außerdem einen schriftlichen Dienstauftrag ihrer zuständigen Dienststelle mit sich führen und auf Verlangen vorweisen.

#### Artikel 28

Soweit Aufgaben der Kommission bei Bergbau durchgeföhrt werden, sind die Anordnungen des Betriebsleiters des Bergbaues betreffend die Einhaltung der bergpolizeilichen Vorschriften und Verfügungen zu beachten. Als Vermessungsfachleute, vermessungstechnisches Hilfspersonal und als Arbeitskräfte dürfen nur Personen verwendet werden, die über die besonderen mit ihren Aufgaben oder ihrem Arbeitsbereich im Bergbau verbundenen Gefahren und deren Abwehr unterwiesen worden sind. An Orten mit gesundheitsgefährdender Staubentwicklung und unter Tage dürfen überdies nur Personen verwendet werden, die nach dem Zeugnis eines mit den Arbeitsbedingungen im Bergbau vertrauten Arztes dazu tauglich sind. Es dürfen nur solche Materialien, Fahrzeuge und Geräte benützt werden, die für die Verwendung im Bergbau geeignet sind. Vor Durchführung von Aufgaben bei Bergbau ist die zuständige Bergbehörde zu verständigen.

### ABSCHNITT V

#### Schlußbestimmungen

#### Artikel 29

Die Entwürfe für die im Artikel 2 Absatz 2 erwähnten Grenzurkundenwerke sind von der Kommission auszuarbeiten. Hierbei ist ein Ausgleich der beiderseitigen Leistungen anzustreben.

## Artikel 30

(1) Von Ein- und Ausgangsabgaben befreit sind Materialien, die aus dem Zollgebiet des einen Vertragsstaates in das Zollgebiet des anderen Vertragsstaates verbracht und für Arbeiten im Rahmen dieses Vertrages verwendet werden. Das nicht verbrauchte Material ist in das Zollgebiet des Vertragsstaates, aus dem es eingeführt wurde, zurückzubringen.

(2) Unter der Voraussetzung der Wiederausfuhr sind von Ein- und Ausgangsabgaben sowie von der Leistung einer Sicherheit befreit: Fahrzeuge, Werkzeuge, Geräte, Instrumente, Apparate, Maschinen und dergleichen, die aus dem Zollgebiet des einen Vertragsstaates in das Zollgebiet des anderen Vertragsstaates für Arbeiten im Rahmen dieses Vertrages verbracht werden. Diese Gegenstände sind spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Arbeiten in das Zollgebiet des Vertragsstaates, aus dem sie eingeführt wurden, zurückzubringen. Für nicht rückgeführte Waren sind Abgaben zu entrichten, es sei denn, die Rückführung ist wegen völliger Abnützung oder Untergang der Waren unterblieben.

(3) Ein- und Ausgangsabgaben im Sinne dieses Vertrages sind die Ein- und Ausfuhrzölle sowie alle anderen anlässlich der Wareneinfuhr und der Warenausfuhr zu erhebenden Steuern und Gebühren, jedoch nicht Gebühren für besondere Dienstleistungen. Andere Belastungen, die anlässlich der Wareneinfuhr oder der Warenausfuhr erhoben werden, werden wie Ein- und Ausgangsabgaben behandelt. Die Kraftfahrzeugsteuer, die Beförderungssteuer und die Straßengüterverkehrssteuer sind keine Ein- und Ausgangsabgaben.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Waren, die im Rahmen dieses Vertrages verwendet werden, sind von Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit.

(5) Die Vertragsstaaten sichern einander alle im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften zulässigen zollrechtlichen Verfahrenserleichterungen für die Ein-, Aus- und Durchfuhr der für die Arbeiten im Rahmen dieses Vertrages benötigten Waren zu. Zollamtliche Befunde sind nur auszustellen, wenn dies aus Gründen der Zollüberwachung erforderlich ist.

## Artikel 31

(1) Sollten zum Zwecke der Aufsuchung oder der Gewinnung mineralischer Rohstoffe innerhalb eines Streifens von je 50 m beiderseits der Staatsgrenze Arbeiten verrichtet oder innerhalb eines Streifens von 2 km beiderseits der Staatsgrenze Erdöl- oder Erdgaslagerstätten erschlossen

oder ausgebeutet werden, so werden die Vertragsstaaten gemeinsam die Maßnahmen treffen, die bei der weiteren Aufsuchung oder Gewinnung zur Sicherung des Grenzverlaufes notwendig sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Arbeiten im Rahmen des Betriebes des im Grenzabschnitt Saalach—Scheibelberg liegenden Salzbergbaues am Dürrnberg (Artikel 14 und 15 der Salinenkonvention vom 18. März 1829 in der Fassung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern vom 25. März 1957). Von solchen Arbeiten hat die Salinenverwaltung Hallein die Kommission rechtzeitig zu unterrichten.

## Artikel 32

(1) Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und die Anwendung dieses Vertrages sollen durch die Regierungen der Vertragsstaaten beigelegt werden.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen eines der beiden Vertragsstaaten einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der Vertragsstaaten zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen mitgeteilt hat, daß er die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die im Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit eines der beiden Vertragsstaaten oder ist er aus einem anderen Grunde verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit eines der beiden Vertragsstaaten oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofes, das nicht die Staatsangehörigkeit eines der beiden Vertragsstaaten besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten des von ihm bestellten Schiedsrichters sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmannes sowie die sonstigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.



(6) Die Gerichte der beiden Vertragsstaaten werden dem Schiedsgericht auf sein Ersuchen Rechtshilfe hinsichtlich der Ladung und der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in entsprechender Anwendung der zwischen den beiden Vertragsstaaten jeweils geltenden Vereinbarungen über die Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen leisten.

#### Artikel 33

Die Abschnitte I und V mit Ausnahme der Artikel 29, 30 und 31 sind unkündbar. Die übrigen Bestimmungen können nach Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren schriftlich gekündigt werden.

#### Artikel 34

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren die mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen älterer Verträge, insbesondere

1. des österreichisch-bayerischen Staatsvertrages vom 30. September 1818 über Berichtigung der Grenzen zwischen Österreich und Bayern,
  2. des österreichisch-bayerischen Vertrages vom 24. Dezember 1820, die Richtung der nassen Grenzen an den Flüssen Saale (jetzt: Saalach) und Salzach betreffend,
  3. des österreichisch-bayerischen Grenzberichtigungsvertrages vom 30. Januar 1844 und des Schlußprotokolls vom 16. September 1909 zum Ergänzungsvertrag vom 15. Mai 1909,
  4. des österreichisch-bayerischen Staatsvertrages vom 2. Dezember 1851 über einige Territorial- und Grenzverhältnisse,
  5. des österreichisch-bayerischen Regierungsübereinkommens vom 10. September 1858 über die Regulierung und Behandlung des Infflusses von der Vereinigung mit der Salzach bei Rothenbuch bis zur Ausmündung in die Donau bei Passau,
- ihre Gültigkeit.

(2) Die Vertragsstaaten sind sich darüber einig, daß — vorbehaltlich der Artikel 3 und 4 — durch die im Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Grenzurkundenwerke die bei Inkrafttreten dieses Vertrages geltende Staatsgrenze nicht geändert werden soll. Sofern Abweichungen eines dieser Grenzurkundenwerke von der bei Inkrafttreten dieses Vertrages geltenden Staatsgrenze festgestellt werden, werden die Vertragsstaaten Verhandlungen mit dem Ziel einer entsprechenden Änderung des Grenzurkundenwerkes aufnehmen.

#### Artikel 35

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

#### Artikel 36

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des dritten dem Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die oben erwähnten Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Wien, am 29. Feber 1972, in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Republik Österreich:

**Dr. Rudolf Kirchschräger**

Für die Bundesrepublik Deutschland:

**Schirmer**

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Staatsvertrag betrifft den 784 km langen Teil der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland, der sich von der Dreiländerecke mit der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik (Dreieckmark nächst dem Plöckenstein) bis zur Einmündung der Leiblach in den Bodensee erstreckt. Der Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919 (StGBL. Nr. 303/1920) hat in seinem Art. 27 Z. 7 die Grenze Österreichs gegen Deutschland mit der „Grenze vom 3. August 1914“ festgesetzt. Der am 15. Mai 1955 in Wien unterzeichnete Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich (BGBl. Nr. 152) normierte wohl in seinem Art. 5 ausdrücklich, daß die Grenzen Österreichs jene sind, die „am 1. Jänner 1938 bestanden haben“. Darin liegt aber trotz der Verschiedenheit der maßgebenden Zeitpunkte eine Bestätigung der durch den Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye übernommenen Rechtslage, weil zwischen 1919 und 1955 zwischen Österreich und dem Deutschen Reich bzw. der Bundesrepublik Deutschland keine wie immer gearteten Änderungen der gemeinsamen Staatsgrenze durchgeführt worden sind. Die am 3. August 1914 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Deutschen Reich hinsichtlich der Abgrenzung der beiderseitigen Hoheitsgebiete bestehende Rechtslage ist also auch heute noch für den Verlauf der österreichisch-deutschen Staatsgrenze maßgebend.

Diese Staatsgrenze gliedert sich aus historischen Gründen in folgende acht Grenzabschnitte mit unterschiedlicher Länge:

„Dreieckmark—Dandlbachmündung“ .....	417 km
„Donau“ .....	22 km
„Innwinkel“ .....	8 <sup>2</sup> km
„Inn“ .....	65 km
„Salzach“ .....	593 km
„Saalach“ .....	11 <sup>8</sup> km
„Saalach—Scheibelberg“ .....	128 km
„Scheibelberg—Bodensee“ .....	448 km
Insgesamt ...	784 km

Die genaue Abgrenzung und gegebenenfalls die Unterteilung der Grenzabschnitte ist im Art. 1 Abs. 1 des vorliegenden Vertrages festgehalten. Die Grenzstrecken der Salzach und der Saalach wurden früher wohl als ein einziger Grenzabschnitt behandelt. Da aber aus technischen Gründen für jede der beiden ein eigenes, bei Art. 2 noch zu behandelndes Grenzurkundenwerk angelegt wurde, soll nunmehr jede dieser Grenzstrecken einen eigenen Grenzabschnitt bilden.

Für die österreichisch-deutsche Staatsgrenze ist charakteristisch, daß in jedem Grenzabschnitt infolge der verschiedenartigen historischen Entwicklung eine andere Rechtslage besteht und die maßgebenden Verträge, Konventionen, Traktate, Abkommen, Protokolle und Erklärungen mit einer einzigen Ausnahme aus dem 19., zum Teil sogar aus dem 18. Jahrhundert stammen (die Verträge u. dgl. sind in den Erläuterungen zu Art. 2 im einzelnen angeführt). Ebenso alt sind naturgemäß die einem Teil dieser Rechtsgrundlagen beigegebenen Grenzurkundenwerke (das sind Grenzbeschreibungen mit kartenmäßigen Darstellungen). Es leuchtet ein, daß diese Grenzdokumente heute in ihrem Wortlaut vielfach unklar geworden und in vermessungstechnischer Hinsicht teilweise vollkommen veraltet sind. Zu Beginn dieses Jahrhunderts wurden zwar für den Bereich des Karwendel- und des Wettersteingebirges, für den „Innwinkel“ sowie für den Grenzabschnitt vom Dreieckmark bis zur Mündung des Dandlbaches in die Donau neue Grenzurkundenwerke geschaffen; davon hat jedoch nur das erstgenannte Werk als sogenannte „Beilage F“ des Ergänzungsvertrages vom 15. Mai 1909 Rechtswirksamkeit erlangt. Seither wurden mit Ausnahme von Wiederherstellungen vereinzelter Grenzpunkte weder systematische Grenzbegehungen durchgeführt noch sonst Maßnahmen zur besseren Kenntlichmachung oder Sicherung der Staatsgrenze veranlaßt. Die Folge war, daß die noch aus dem vorigen Jahrhundert stammenden Grenzzeichen zum Teil immer mehr verfielen, verlorengingen oder nicht mehr auffindbar waren und daß die veralteten Grenzurkundenwerke für eine ausreichende Sicherung der Staatsgrenze nicht mehr genügten.

Die isolierte Regelung der Grenzverhältnisse in den einzelnen Grenzabschnitten hatte überdies den Mangel zur Folge, daß heute zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland keine Vertragsbestimmungen bestehen, die für alle acht Grenzabschnitte die Vermessung und Vermarkung der Grenzlinie sowie den Schutz und die Sichtbarerhaltung der zwischenstaatlichen Grenzzeichen in einheitlicher und eingehender Weise zweckentsprechend regeln.

In Anbetracht dieser Verhältnisse haben die Republik Österreich und der Freistaat Bayern im Jahre 1953 eine „Gemischte österreichisch-bayerische Grenzkommission“ (GöbGK) gebildet und diese beauftragt,

entlang der gesamten Staatsgrenze die Abmarkungsmängel zu beseitigen, soweit erforderlich die Vermarkung zu verdichten und schließlich für diejenigen Grenzabschnitte, für die keine oder nicht mehr brauchbare Grenzurkundenwerke vorlagen, neuzeitliche Grenzurkundenwerke auf einheitlicher geodätischer Grundlage zu schaffen.

Errichtung und Tätigkeit der GöbGK stützten sich in erster Linie auf Art. XXXVIII des — allerdings nur den Grenzabschnitt „Scheibenberg—Bodensee“ umfassenden — Grenzberichtigungsvertrag vom 30. Männer 1844, wonach die seinerzeit neugeordnete Grenzlinie von sechs zu sechs Jahren durch die beiderseitigen Grenzbehörden oder nötigenfalls durch eigene Kommissionen gemeinschaftlich zum Zwecke der Bereinigung von Grenzschäden zu begehren ist.

Die GöbGK hat am 23. April 1969 ihre Tätigkeit eingestellt. In den 15 Jahren ihres Wirkens — im Jahr 1957 ruhten die Arbeiten — hat die GöbGK mit ihren vier Abschnittskommissionen zur Behebung der Grenzschäden und zur besseren Kenntlichmachung des Grenzverlaufes im wesentlichen folgende Arbeiten verrichtet:

Es wurden

- 2869 Grenzzeichen auf die Richtigkeit ihrer Lage geodätisch oder auf Grund der aufgesuchten unterirdischen Versicherungen oder durch bloßen Augenschein (z. B. bei Felsmarken) überprüft,
- 81 Grenzzeichen wegen Gefährdung ihrer Lage versetzt,
- 2042 Grenzzeichen zusätzlich gesetzt,
- 105 Grenzzeichen in die richtige Lage gebracht,
- 223 Grenzzeichen erneuert,
- 4864 Grenzzeichen neu gestrichen bzw. ihre Initialen erneuert und rund
- 105 km Grenzstrecken ausgelichtet.

Darüber hinaus hat die GöbGK für die Grenzabschnitte „Donau“, „Innwinkel“, „Inn“, „Salzach“ (hier nur für den Staubbereich des Innkraftwerkes Simbach-Braunau), „Saalach“ und „Saalach—Scheibenberg“ mit Hilfe neuzeitlicher Aufnahmemethoden (u. a. durch Einsatz der Luftphotogrammetrie) neue Grenzurkundenwerke unter Wahrung des geltenden Grenzverlaufes vorbereitet. Diese Werke bestehen jeweils aus einer tabellarischen „Beschreibung der Staatsgrenze mit Koordinatenverzeichnis“ und einer Grenzkarte in einem dem Gelände und der Verbauung des betreffenden Grenzabschnittes entsprechenden Maßstab.

Schließlich hat die GöbGK im Rahmen ihrer Tagungen den Entwurf für einen „Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Staatsgrenze“ ausgearbeitet. Dieser Arbeitsentwurf wurde österreichischerseits in wiederholten interministeriellen Besprechungen unter der Leitung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten zwischen den Vertretern der beteiligten Bundesministerien und der Länder Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg eingehend beraten. Die Ergebnisse dieser Beratungen haben in einem revidierten Vertragsentwurf ihren Niederschlag gefunden. Dieser wurde, nachdem die Bundesregierung in ihrer Sitzung am 19. Juli 1966 die Aufnahme von Vertragsverhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland genehmigt hatte, im diplomatischen Weg den zuständigen deutschen Behörden mit dem Vorschlag übermittelt, auf der Grundlage dieses Vertragsentwurfes ehestmöglich mit den Verhandlungen in Wien zu beginnen. Von deutscher Seite wurde daraufhin wohl die prinzipielle Verhandlungsbereitschaft zugesichert, gleichzeitig aber eine Reihe von Ergänzungs- und Abänderungswünschen vorgebracht. Auch hierüber wurden auf österreichischer Seite mehrere interministerielle Besprechungen durchgeführt, wobei es gelang, den deutschen Wünschen, die an den von der GöbGK erarbeiteten Grundsätzen nichts änderten, im wesentlichen zu entsprechen.

Das Ergebnis aller dieser Beratungen und des zwischenstaatlichen Schriftverkehrs ist von österreichischer Seite in einem Arbeitsentwurf vom 8. Jänner 1970 festgehalten.

Auf der Grundlage dieses Entwurfes, zu dem von deutscher Seite noch einige, allerdings nicht schwerwiegende Abänderungswünsche vorgebracht worden waren, haben eine Delegation der Republik Österreich und eine Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Zeit vom 5. bis 9. Oktober 1970 in Wien und in der Zeit vom 26. Jänner bis 3. Feber 1971 in Würzburg Vertragsverhandlungen geführt und diese mit der Paraphierung eines gemeinsamen Vertragsentwurfes erfolgreich abgeschlossen. In der

Zwischenzeit hat eine Arbeitsgruppe technischer Experten die — wie bereits erwähnt — von der GöbGK vorbereiteten Grenzurkundenwerke für die Grenzabschnitte „Donau“, „Innwinkel“, „Inn“, „Salzach“ (Stauraum), „Saalach“ und „Saalach—Scheibelberg“ überprüft und in eine unterzeichnungsreife Form gebracht.

Der Vertrag wurde am 29. Feber 1971 in Wien von den Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten unterzeichnet. Er bedarf vor seiner Ratifizierung nach Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung des Nationalrates, wobei nach Ansicht der Bundesregierung der Art. 2 Abs. 1 und 3, der Art. 3 und der Art. 4 Abs. 1 und 2 als verfassungsändernd bzw. -ergänzend im Sinne des Art. 50 Abs. 3 B-VG zu behandeln und ausdrücklich als „verfassungsändernd“ zu bezeichnen sind. Die Begründung hierfür ist in den Erläuterungen zu diesen Vertragsartikeln ausgeführt.

Darüber hinaus bewirkt nach Meinung der Bundesregierung Art. 4 des gegenständlichen Vertrages insofern eine Gebietsänderung im Sinne des Art. 3 Abs. 2 B-VG, als in bestimmten Grenzstrecken die sogenannten „nassen Grenzen“ für unbeweglich erklärt werden, wie noch bei Art. 4 des näheren ausgeführt wird. Eine solche Gebietsänderung bedarf nach der zitierten Verfassungsbestimmung übereinstimmender Verfassungsgesetze des Bundes und der betroffenen Länder Oberösterreich und Salzburg.

Der Entwurf eines entsprechenden Bundesverfassungsgesetzes wird von der Bundesregierung gleichzeitig mit der gegenständlichen Regierungsvorlage dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt. Die Oberösterreichische und die Salzburger Landesregierung haben bereits zugesichert, die entsprechenden Regierungsvorlagen übereinstimmender Verfassungsgesetze in ihren Landtagen einzubringen; dies allerdings unter der Bedingung, daß die an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Länder Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg in die nach Art. 19 dieses Vertrages zu bildende Grenzkommission je einen vollberechtigten Vertreter entsenden können. Dieser Forderung trägt der — nicht „paktierte“ — § 8 des Entwurfes eines Bundesverfassungsgesetzes „über nasse Grenzen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland und über die österreichische Delegation in der ständigen gemischten Grenzkommission“ Rechnung.

Der vorliegende unterzeichnete Vertrag ist in fünf Abschnitte unterteilt:

**Abschnitt I** enthält Bestimmungen über den Verlauf der österreichisch-deutschen Staatsgrenze. Insbesondere bringt Art. 2 Abs. 1 die vertragliche Sanktionierung der von der GöbGK verfaßten Grenzurkundenwerke für die bereits erwähnten Grenzabschnitte „Donau“, „Innwinkel“, „Inn“,

„Salzach“ (Stauraum), „Saalach“ und „Saalach—Scheibelberg“. Im Abs. 2 desselben Artikels sehen die Vertragsstaaten die Herstellung neuzeitlicher Grenzurkundenwerke für die übrigen Teile der gemeinsamen Staatsgrenze vor. Diese Arbeit überträgt Art. 29 der Grenzkommission.

**Abschnitt II** regelt die Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze, wobei im Art. 8 Abs. 2 eine „Aufteilung“ der Staatsgrenze hinsichtlich der Beistellung der erforderlichen Arbeitskräfte sowie der erforderlichen Materialien, Fahrzeuge und Geräte vorgesehen ist.

Nach Art. 10 Abs. 1 werden die Vertragsstaaten alle **zehn Jahre** gemeinsam die Grenzzeichen überprüfen und die Behebung der festgestellten Mängel veranlassen. Entsprechende Vermessungs- und Vermarktungsmaßnahmen können aber auch außerhalb dieser periodischen Überprüfung getroffen werden, wenn es die deutliche Erkennbarkeit der Staatsgrenze erfordert (Art. 11 Abs. 1).

**Abschnitt III** enthält Bestimmungen über den Schutz der Grenzzeichen und die Erhaltung ihrer Sichtbarkeit. Insbesondere verpflichten sich die Vertragsstaaten im Art. 16 Abs. 1, dafür zu sorgen, daß „beiderseits des trockenen Teiles der Staatsgrenze ein Streifen von 1 m Breite und um jedes neben die Staatsgrenze gesetzte Grenzzeichen (indirekte Vermarkung) ein Kreis mit dem Radius von 1 m von Bäumen und Sträuchern freigehalten wird; dies gilt auch für andere Pflanzen die die Sichtbarkeit der Grenzzeichen beeinträchtigen“.

Art. 17 Abs. 1 verbietet mit bestimmten im öffentlichen Interesse liegenden Ausnahmen für die Zukunft, auf den eben erwähnten Gebietsteilen „Bauten, Einfriedungen oder sonstige Anlagen“ zu errichten.

**Abschnitt IV** regelt die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Beschlußfassung der Grenzkommission. Nach Art. 19 hat die als ständige Einrichtung zu bildende Grenzkommission alle im Abs. II vorgesehenen Maßnahmen zur Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze durchzuführen. Sie bedient sich hiebei gemischter technischer Gruppen (Art. 22).

**Abschnitt V** enthält die Schlußbestimmungen, insbesondere die erforderlichen zollrechtlichen Befreiungen und Begünstigungen (Art. 30), die Einschaltung eines Schiedsgerichtes bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung des vorliegenden Vertrages (Art. 32) und die Kündigungsklausel (Art. 33). Naturgemäß sollen vor allem der Abschnitt I, der die Bestimmungen über den Grenzverlauf selbst enthält, unkündbar sein.

Als Vorbilder dienten bei der Ausarbeitung des gegenständlichen Vertrages der Vertrag mit

der Ungarischen Volksrepublik zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen vom 31. Oktober 1964 (BGBl. Nr. 72/1965) und der Vertrag mit der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die gemeinsame Staatsgrenze vom 8. April 1965 (BGBl. Nr. 229/1966), denn die Bestimmungen dieser Verträge haben sich in der Praxis gut bewährt.

Abschließend ist im Allgemeinen Teil dieser Erläuterungen auf folgendes Kundmachungsproblem hinzuweisen:

Die neuen Beschreibungen der Staatsgrenze mit Koordinatenverzeichnis für die Grenzabschnitte „Donau“, „Innwinkel“, „Inn“, „Salzach“ (Stauraum Kraftwerk Simbach-Braunau), „Saalach“ und „Saalach—Scheibelberg“ enthalten zusammen 264 Blätter im Format A 3. Die für diese Grenzabschnitte verfaßten Grenzkarten bestehen aus insgesamt 100 großformatigen Kartenblättern.

Nach Art. 49 Abs. 2 B-VG in der Fassung BGBl. Nr. 105/1972 kann anlässlich der Genehmigung von Staatsgrenzen gemäß Art. 50 B-VG der Nationalrat beschließen, daß der Staatsvertrag oder einzelne genau bezeichnete Teile des Staatsvertrages nicht im Bundesgesetzblatt, sondern in anderer zweckentsprechender Weise kundzumachen sind.

Mit Rücksicht auf den Umfang und die technische Gestaltung des Grenzurkundenwerkes (Beilage 1 bis 12 des Vertrages) sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden und daher der Nationalrat einen Beschluß gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG fassen. An Stelle der Verlautbarung im Bundesgesetzblatt schlägt die Bundesregierung für die Anlage 1 bis 12 folgende Kundmachungsweise vor:

Die Kundmachung der Anlagen 1 bis 12 zum Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Staatsgrenze hätte dadurch zu erfolgen, daß sie für die Dauer der Geltung des Vertrages zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden, und zwar

1. alle genannten Anlagen beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und überdies
2. die Anlagen 1 bis 8 beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung,
3. die Anlagen 1 bis 6 beim Vermessungsamt Schärding,
4. die Anlagen 5 und 6 beim Vermessungsamt Ried im Innkreis,
5. die Anlagen 6 bis 8 beim Vermessungsamt Braunau am Inn,
6. die Anlagen 9 bis 12 beim Amt der Salzburger Landesregierung und beim Vermessungsamt Salzburg,

7. die Anlagen 11 und 12 bei den Vermessungsämtern St. Johann im Pongau und Zell am See.

## II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Abs. 1:

Die, wie bereits erwähnt, durch historische Gründe bedingte Einteilung der österreichisch-deutschen Staatsgrenze in Grenzabschnitte mit unterschiedlicher Länge wird beibehalten. Maßgebend hierfür ist vor allem die Tatsache, daß nur für einen Teil der Staatsgrenze neue Grenzurkundenwerke geschaffen worden sind, und weiters die sich darauf ergebende Notwendigkeit, die überlieferte Numerierung der einzelnen Grenzzeichen im Prinzip beizubehalten.

Zu den einzelnen Grenzabschnitten ist zu bemerken:

### Grenzabschnitt „Dreieckmark—Dandlbachmündung“

Der Grenzverlauf ist in diesem Grenzabschnitt durch folgende Grundlagen bestimmt:

- a) Vertrag vom 25. Oktober 1765 zwischen Ihrer kaiserl. königl. Apostolischen Majestät und dem Hochstift Passau wegen reziprozierlicher Abtretung quoad jus suprematus einiger dies- und jenseitiger Landes-Bezirke;
- b) Beschreibung der neuen Landesgrenz-Ausmarkung zwischen dem Erzherzogtum Österreich ob der Enns und dem Hochstift Passau de dato Stift Engelszell den 21. November anno 1765;
- c) Plan und Beschreibung der Landesgrenze zwischen Oberösterreich und Bayern aus dem Jahre 1910, genehmigt mit dem Protokoll vom 16./20. Oktober 1911 der Hoheitskommission behufs endgültig Festsetzung der bayer.-österr. Reichsgrenze zwischen den Bezirksämtern Wolfstein und Wegscheid und dem politischen Bezirke Rohrbach vom sog. Dreieckmark auf dem Plöckenstein bis zur Einmündung des Dandlbaches in die Donau einschließlich der dem Plan und der Beschreibung zugrunde liegenden Handrisse und Koordinatenverzeichnisse. (Zu einer staatsvertraglichen Sanktionierung dieses Grenzurkundenwerkes von 1910 ist es wegen des Ersten Weltkrieges nicht mehr gekommen.)

Die GöbGK hat in den Jahren 1960 bis 1966 die Staatsgrenze im Grenzabschnitt „Dreieck-

mark—Dandlbachmündung“ neu vermessen und die Vermarkung überprüft. Soweit notwendig, wurde diese erneuert, ergänzt oder verdichtet.

#### Grenzabschnitt „Donau“

Die Staatsgrenze verläuft hier zur Gänze im Staubereich des Donaukraftwerkes Jochenstein. Nach Art. 1 des Vertrages zwischen Österreich und Bayern über einige Territorial- und Grenzverhältnisse vom 2. Dezember 1851 (RGBl. Nr. 130/1852) bildet die Mitte des „jeweiligen Talweges“ bei Schiffahrtsniederwasser die Staatsgrenze. Das Abkommen der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Bayern und der Republik Österreich über die Donaukraftwerk-Jochenstein-Aktiengesellschaft vom 13. Februar 1952 bestimmt in seinem Artikel 22 ausdrücklich, daß seine Bestimmungen nicht die Vereinbarungen über den Verlauf der Staatsgrenze berühren. Im gleichen Sinne wurde durch Notenwechsel vom 14. Mai 1954 zwischen dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland und dem Bevollmächtigten des Freistaates Bayern beim Bund einerseits und der Österreichischen Vertretung in Bonn andererseits die einmütige Meinung der vertragschließenden Regierungen darüber festgestellt, daß Änderungen, die der Verlauf des Talweges im Sinne des Staatsvertrages vom 2. Dezember 1851 durch die Errichtung des Donaukraftwerkes Jochenstein und durch die Folgewirkungen dieses Baues erfährt, nach anerkannten Grundsätzen des Völkerrechtes den zur Zeit des Baubeginns gegebenen Verlauf der Staatsgrenze nicht berühren.

Auf Grund dieses Notenwechsels wurde noch im selben Jahr vom Bundesstrombauamt in Wien und von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion in Regensburg nach Durchführung von Stromgrundaufnahmen die Stromkarte der Donau Nr. 1 bis 9 angefertigt und darin der Haupttalweg der Donau zum Zeitpunkt des Beginns der Errichtung des Donaukraftwerkes Jochenstein eingetragen. Durch Verbalnote des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland und des Bevollmächtigten des Freistaates Bayern beim Bund vom 27. November 1957 und durch die übereinstimmende Verbalnote der Österreichischen Botschaft in Bonn vom 14. Dezember 1957 wurde bestätigt, daß der auf den einvernehmlich abgestimmten Stromkarten der Donau Nr. 1 bis 9 und in der Zusammenstellung der Bogenelemente sowie der Koordinaten der Bogenhauptpunkte der Staatsgrenzlinie — bezogen auf das deutsche Gauß-Krüger-Koordinatensystem  $L_0 = 12^\circ$  östlich von Greenwich (im weiteren „System  $L_0 = 12^\circ$ “ genannt) — festgestellte Verlauf der Mittellinie des Haupttalweges von den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern einerseits und der Republik Österreich andererseits als Staatsgrenze anerkannt worden ist.

#### Grenzabschnitt „Innwinkel“

Der Grenzverlauf ist hier durch folgende Grundlagen bestimmt:

- a) Art. 5, 6 und 8 sowie Separatartikel zu Art. 5 des bereits genannten Vertrages zwischen Österreich und Bayern über einige Territorial- und Grenzverhältnisse vom 2. Dezember 1851 (RGBl. Nr. 130/1852);
- b) „Karte der österreichisch-bayerischen Staatsgrenze zwischen der Donau und Inn bei Passau“ (14 Blätter) nach dem mit dem Protokoll der Hoheitskommission vom 10. und 11. Juni 1907 anerkannten und mit dem Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. November 1907 Z. 25029 bzw. der Entschließung des königlichen bayerischen Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Äußeren vom 6. Dezember 1907 Nr. 26670 genehmigten Stand einschließlich der der Karte zugrunde liegenden Handrisse, Manualien und Koordinatenverzeichnisse.

Die GöbGK hat in den Jahren 1956 bis 1966 eine vollständige Überprüfung der Vermarkung im Grenzabschnitt „Innwinkel“ vorgenommen. Wo es notwendig war, wurde die Vermarkung erneuert, ergänzt oder verdichtet.

#### Grenzabschnitt „Inn“

Die Staatsgrenze verläuft auch hier zur Gänze im Staubereich von Flußkraftwerken.

Durch die Errichtung der Innkraftwerke

- |                   |       |                     |
|-------------------|-------|---------------------|
| Simbach—Braunau   | ..... | (1951 bis 1953),    |
| Ering—Frauenstein | ....  | (1939 bis 1942),    |
| Egfling—Oberberg  | ....  | (1941 bis 1944),    |
| Neuhaus—Schärding | ....  | (1959 bis 1961) und |
| Passau—Ingling    | ..... | (1962 bis 1965)     |

ist ebensowenig wie durch die Folgewirkungen dieser Bauten nach anerkannten Grundsätzen des Völkerrechtes der zur Zeit des jeweiligen Baubeginns gegebene Verlauf der Staatsgrenze berührt worden.

Nach Art. 2 und 3 der noch näher zu bezeichnenden Regierungsvereinbarung vom 10. Dezember 1858 ist die Staatsgrenze in den regulierten Teilen der Inngrenzstrecke durch die „Mitte des durch die Rektifikation sich bildenden Flußbettes“, in den (noch) nicht regulierten Teilen aber durch die „Mitte des jeweiligen Haupttrinnales“ bestimmt.

Im einzelnen sind für die Bestimmung des Grenzverlaufes auch heute noch folgende Grundlagen maßgebend:

- a) Art. 4 und 5 der Konvention zwischen der Erzherzogin von Österreich und dem Kurfürsten von Pfalz Bayern vom 13. Mai 1779 (sogenannter Teschener Friede);

- b) Art. I und II des Vertrages zwischen dem Kaiser von Österreich und dem Kurfürsten von Pfalz Bayern vom 31. August 1784, die Berichtigung der Grenze des im Teschner Frieden an Österreich abgetretenen Innviertels betreffend;
- c) Art. I des Traktates zwischen dem Kaiser von Österreich und dem König von Bayern vom 14. April 1816, die definitive Festsetzung der Grenze und Verhältnisse ihrer gegenseitigen Staaten betreffend;
- d) Art. 1 bis 6 der bereits erwähnten Vereinbarung zwischen der kaiserlich österreichischen und der königlich bayerischen Regierung über die Regulierung und Behandlung des Innflusses von der Vereinigung mit der Salzach bei Rothenbuch bis zur Ausmündung in die Donau bei Passau vom 10. September 1858 (Erklärung des königlich bayerischen Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Außern vom 19. August 1858 und übereinstimmende Erklärung des k. k. Ministeriums des Außern vom 31. August 1858, ausgewechselt am 10. September 1858);
- e) gemeinschaftliches technisches Protokoll vom 2. September 1861 für die Innvermarkung vom Einfluß der Salzach bis Fahrnbach;
- f) übereinstimmende Ministerialerklärungen de dato München 29. Oktober 1866 und de dato Wien 10. November 1866, mit denen die lithographische Karte vom Jahre 1864 als Grundlage der 1858 geschlossenen Vereinbarung anerkannt wurde;
- g) technisches Protokoll vom 18. Feber 1898, betreffend Übersicht über die sich ergebenden Abänderungen des technischen Protokoll vom 2. September 1861;
- h) Erklärung des königlich bayerischen Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Außern vom 4. November 1899 und übereinstimmende Erklärung des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1900, betreffend Verlegung der Normallinie des Inns an der Salzachmündung.

Das Projekt für die Regulierung des Inn ist in der aus 16 Blättern bestehenden „Innflußkarte“ im Maßstab 1 : 7200 aus dem Jahre 1864 dargestellt. Diese Karte trat gemäß den obgenannten Ministerialerklärungen vom Jahre 1866 an die Stelle der im Art. 1 der oben angeführten Regierungsvereinbarung vom Jahre 1858 bezogenen Karte. Eine Änderung der in der Innflußkarte festgelegten Trasse von der Einmündung der Salzach bis etwa Fluß-km 65,5, also auf eine Länge von etwa 2 km, wurde durch die gleichfalls bereits zitierten Ministerialerklärungen aus den Jahren 1899 und 1900 beiderseitig genehmigt.

Zu den Regulierungen des Inn hat die Gemischte österreichisch-bayerische Grenzkommission (GöbGK) festgestellt:

- a) Der Inn ist vom Fluß-km 2,55 (Eintritt der trockenen Grenze beim Bergkeller) bis Fluß-km 14,15 nicht reguliert.
- b) Zwischen Fluß-km 14,15 und Fluß-km 17,7 befinden sich zwar beiderseits Regulierungsbauwerke; nach übereinstimmender Auskunft der beiderseitigen zuständigen Wasserbaubehörden handelt es sich dabei jedoch nur um Teilmaßnahmen ohne flußbautechnischen Zusammenhang, die zudem nicht durchwegs nach den Plänen der Regierungsvereinbarung vom Jahre 1858 errichtet worden sind. Dieser Teil zwischen Fluß-km 14,15 und Fluß-km 16,7 ist daher ebenfalls als nicht reguliert im Sinne der genannten Regierungsvereinbarung zu erachten.
- c) Ab Fluß-km 16,7 bis zur Einmündung der Salzach ist der Inn reguliert.

Die Staatsgrenze verläuft sonach im nichtregulierten Teil ab Fluß-km 2,55 bis Fluß-km 16,7 gemäß Art. 3 der Regierungsvereinbarung vom Jahre 1858 in der Mitte des Hauptrinnsales, im regulierten Teil ab Fluß-km 16,7 bis zur Einmündung der Salzach gemäß Art. 2 dieser Regierungsvereinbarung in der Mitte des regulierten Flußbettes.

Dem zitierten Art. 5 der Regierungsvereinbarung vom Jahre 1858 entsprechend wurden die Grenzrichtungssteine seinerzeit paarweise einander gegenüber in der Flußrichtung etwa in Abständen von einem Kilometer aufgestellt, zur Bestimmung der gegenseitigen Lage in ein trigonometrisches Netz einbezogen und hiernach in die Blätter der „Innflußkarte“ im Maßstab 1 : 7200 eingetragen. Die Numerierung beginnt bei der Salzachmündung (Steinpaar Nr. 1) und endet bei Vornbach (Steinpaar Nr. 62).

Auf Grund der sonach zwischen den Grenzrichtungssteinen und dem Verlauf der Staatsgrenze bestehenden engen Beziehungen wurden die Grenzrichtungssteine beibehalten, festgestellte Vermarkungsmängel bereinigt, die Steine mit ihren bestimmenden Angaben in einem eigenen „Verzeichnis der Grenzrichtungssteine“ zusammengestellt und auch in die Grenzkarte übernommen (Anlage 6).

#### Grenzabschnitte „Salzach“ und „Saalach“

Der Grenzabschnitt „Salzach“ gliedert sich in drei Teile:

Der 8,4 km lange untere Teil, der sich von der Einmündung der Salzach in den Inn salzachaufwärts bis zum Grenzrichtungssteinpaar Nr. 45 erstreckt und durchgehend reguliert war, liegt

zur Gänze im Staubereich des in den Jahren 1951 bis 1953 errichteten Innkraftwerkes Simbach-Braunau. Der 12'5 km lange mittlere Teil zwischen den Grenzrichtungssteinpaaren Nr. 45 und 44 ist nicht reguliert. Der 38'4 km lange obere Teil der Salzachgrenzstrecke vom Grenzrichtungssteinpaar Nr. 44 salzachaufwärts bis zur Einmündung der Saalach in die Salzach ist hingegen durchgehend reguliert.

Die Saalachgrenzstrecke liegt zum Teil im Staubereich des in den Jahren 1940 bis 1950 errichteten Saalachkraftwerkes Rott-Freilassing und ist mit Ausnahme des Teilstückes zwischen den Fluß-km 10,2 und 10,4 durchgehend reguliert.

Weder durch die Errichtung obgenannter Flußkraftwerke noch durch ihre Folgewirkungen wurde nach anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts der zur Zeit des Baubeginnes im Bereich der Salzach und der Saalach gegebene Verlauf der Staatsgrenze berührt.

Nach den Art. 2 und 3 des noch näher zu bezeichnenden Vertrages vom 24. Dezember 1820 ist — wie im Grenzabschnitt „Inn“ — die Staatsgrenze in den regulierten Teilen der Salzach- und der Saalachgrenzstrecke durch die Mitte des regulierten Flußbettes, in den (noch) nicht regulierten Teilen aber durch die „Mitte des jeweiligen Haupttrinsales“ bestimmt.

Im einzelnen sind für die Bestimmung des Grenzverlaufes auch heute noch folgende Grundlagen maßgebend:

- a) Art. 4 und 5 der Konvention zwischen der Erzherzogin von Österreich und dem Kurfürsten von Pfalz Bayern vom 13. Mai 1779 (sogenannter Teschener Friede, der jedoch nur die Salzach betrifft);
- b) Art. I des Traktates zwischen dem Kaiser von Österreich und dem König von Bayern vom 14. April 1816, die definitive Festsetzung der Grenzen und Verhältnisse ihrer gegenseitigen Staaten betreffend;
- c) Art. 1 bis 6 des bereits erwähnten Vertrages zwischen Bayern und Österreich vom 24. Dezember 1820, die Richtung der nassen Grenze in den Flüssen Saale und Salzach betreffend;
- d) Additional-Convention zwischen Bayern und Österreich vom 9. Februar 1873 zu dem in betrefe der Richtung der nassen Grenzen in den Flüssen Saalach und Salzach abgeschlossenen Staatsvertrages vom 24. Dezember 1820 (RGBl. Nr. 106/1873).

Dem zitierten Art. 5 des Vertrages vom Jahre 1820 entsprechend wurden die Grenzrichtungssteine seinerzeit paarweise aneinander gegenüber in der Flußrichtung etwa in Abständen von einem Kilometer aufgestellt und mit Nr. 15 beginnend

numeriert. Auf Grund der zwischen den Grenzrichtungssteinen und dem Verlauf der Staatsgrenze bestehenden engen Beziehungen wurden die Grenzrichtungssteine beibehalten, festgestellte Vermarkungsmängel bereinigt, die Steine mit ihren bestimmenden Angaben in einem eigenen „Verzeichnis der Grenzrichtungssteine“ zusammengestellt und in die Grenzkarten übernommen (Anlagen 8 und 10).

#### Grenzabschnitt „Saalach—Scheibelberg“

Für die Bestimmung des Grenzverlaufes sind folgende Grundlagen maßgebend:

- a) Art. I und XIX des Vertrages zwischen dem König von Bayern und dem Kaiser von Österreich vom 14. April 1816, die definitive Festsetzung der Grenzen und Verhältnisse ihrer gegenseitigen Staaten betreffend;
- b) Staatsvertrag über die Berichtigung der Grenzen zwischen Österreich und Bayern de dato Salzburg, den 30. September 1818;
- c) gemeinschaftliches Protokoll vom 4. November 1823 über die infolge des Vertrages de dato Salzburg, den 30. September 1818, zwischen Bayern und Österreich im Jahre 1823 vollzogene Grenzvermarkung einschließlich der in 20 Sektionen aufgeteilten Grenzkarte im Maßstab 1 : 10.000;
- d) Art. 6 und 8 des bereits zitierten Vertrages zwischen Österreich und Bayern über einige Territorial- und Grenzverhältnisse vom 2. Dezember 1851 (RGBl. Nr. 130/1852);
- e) Bayer. Flurkarte 1 : 5000 und Österr. Katastralmappe 1 : 2880, soweit zur örtlichen genauen Grenzermittlung insbesondere die unter lit. c erwähnten Unterlagen nicht ausreichen.

Da im Jahre 1952 große Mängel in der Vermarkung eines Teiles des Grenzabschnittes „Saalach—Scheibelberg“ festgestellt worden waren, hat die GöbGK in den Jahren 1954 bis 1966 eine vollständige Überprüfung der Vermarkung dieses Grenzabschnittes vorgenommen. Die bestehende Vermarkung wurde, soweit erforderlich, erneuert. Wegen der großen Abstände der vorhandenen alten Grenzzeichen wurde die Vermarkung so verdichtet, daß, soweit es geländemäßig möglich war, von Grenzzeichen zu Grenzzeichen Sichtmöglichkeit besteht.

#### Grenzabschnitt „Scheibelberg—Bodensee“

Hier wird der Grenzverlauf durch folgende Grundlagen bestimmt:

- a) Übereinkunft über die Erneuerung und Modifikation des im Jahre 1760 zwischen Österreich und Bayern abgeschlossenen Vergleichsrezesses über die Inngränze und die Regulierung des Stromes zwischen Kufstein und Windhausen, am 14. November



- 1821 abgeschlossen und im Oktober 1826 durch Auswechslung beiderseitiger Ministerialerklärungen sanktioniert;
- b) Grenzberichtigungsvertrag vom 30. Jänner 1844 „zwischen Österreich und Bayern über die Landesgrenze der gefürsteten Grafschaft Tirol mit Vorarlberg einerseits und des Königreiches Bayern andererseits, vom Scheibelberge an der Salzburger Grenze bis an den Bodensee“ (RGBl. Nr. 116/1852);
  - c) Ergänzungsvertrag vom 16. Dezember 1850 zum Grenzberichtigungsvertrag vom 30. Jänner 1844 (RGBl. Nr. 116/1852);
  - d) die Beilagen A bis D des Ergänzungsvertrages vom 16. Dezember 1850 (tabellarische Vermarkungsoperat mit Angaben über die Lage und die Höhe der Grenzpunkte, Beschreibung der Grenzlinie, Brechungswinkel derselben und Entfernungen und einer Darstellung des Grenzzuges 1 : 10.000 horizontal und vertikal, zusammen als „Grenzurkundenwerk 1850“ bezeichnet);
  - e) Beilage E des Ergänzungsvertrages vom 16. Dezember 1850 („Revidierte Beschreibung der Landesgrenze zwischen der gefürsteten Grafschaft Tirol mit Vorarlberg und dem Königreiche Bayern de dato München am 30. November 1850 nach dem Grenzberichtigungsvertrag de dato München am 30. Jänner 1844 und nach den Ergebnissen der definitiven Grenzvermarkung“);
  - f) Ergänzungsvertrag vom 15. Mai 1909 zum Grenzberichtigungsvertrag vom 30. Jänner 1844;
  - g) Beilage F zum Ergänzungsvertrag vom 15. Mai 1909 (tabellarisches Vermarkungsoperat, welches die unter lit. d erwähnte Beilage B für den Bereich des Karwendelgebirges und des Wettersteingebirges außer Kraft setzt);
  - h) Vermarkungsverzeichnis und Verzeichnis der auf den Innsbrucker Meridian berechneten Koordinaten der Grenzpunkte.

Die GöbGK hat in den Jahren 1953 bis 1963 eine vollständige Überprüfung der Vermarkung in dem 448 km langen Grenzabschnitt „Scheibelberg—Bodensee“ durchgeführt und, wo es notwendig war, die Vermarkung erneuert, ergänzt oder verdichtet.

#### Zu Abs. 2:

Hier wird ausdrücklich bestimmt, daß die Staatsgrenze im Bodensee durch diesen Vertrag nicht berührt wird. Ausschlaggebend hiefür war der Umstand, daß die Hoheitsverhältnisse auf dem Obersee des Bodensees (zwischen Bregenz

und Konstanz) niemals durch zwischenstaatliche Verträge ausdrücklich geregelt worden waren, sich aber auch keine gewohnheitsrechtliche Regelung durchsetzen konnte. Von österreichischer Seite wurde im zwischenstaatlichen Verkehr stets der Grundsatz des Kondominiums vertreten. Demnach steht der Obersee unter der gemeinschaftlichen ungeteilten Herrschaft der drei Uferstaaten. Dieser Ansicht folgten zumeist auch — ohne sich allerdings eindeutig festzulegen — de facto die zuständigen deutschen Stellen. Die Schweiz hingegen verfocht stets die sogenannte Realteilungstheorie, derzufolge der Obersee zwischen den Uferstaaten aufgeteilt wäre und jedem dieser Staaten über das an sein Ufer angrenzende Teilstück des Obersees die ausschließliche Hoheitsgewalt zukäme. Erwähnenswert ist, daß der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 20. Feber 1963, Nr. 138 IV 58, ausdrücklich die Auffassung abgelehnt hat, die Realteilungstheorie habe sich als herrschend durchgesetzt und die Anerkennung der Uferstaaten gefunden.

Der Grundsatz des Kondominiums hat aber nach übereinstimmender Ansicht der Bundesregierung und der Vorarlberger Landesregierung nicht für die „Halde“ zu gelten. Dieser bis zur 25 m-Tiefenlinie reichende Uferstreifen gehört vielmehr ausschließlich zum Hoheitsgebiet des betreffenden Uferstaates.

Da sich eine Lösung des geschilderten Problems derzeit noch nicht abzeichnet, eine Erörterung desselben aber durch die beiden Regierungsdelegationen die gegenständlichen Vertragsverhandlungen unnötig belastet hätte, wurde bei diesen Verhandlungen die Frage des Verlaufes der Staatsgrenze im Bodensee von vornherein ausgeklammert.

#### Zu Artikel 2:

##### Zu Abs. 1:

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnt, hat die GöbGK für die Grenzabschnitte „Donau“, „Innwinkel“, „Inn“, „Salzach“ (hier nur für den Staubereich des Innkraftwerkes Simbach-Braunau), „Saalach“ und „Saalach—Scheibelberg“ mit Hilfe neuzeitlicher Aufnahmemethoden (u. a. durch Einsatz der Luftphotogrammetrie) neue Beschreibungen der Staatsgrenze mit Koordinatenverzeichnissen und Grenzkarten unter Wahrung des geltenden Grenzverlaufes vorbereitet. Hierbei wurde die Grenzlinie in der Donau, im Inn, in der Salzach und in der Saalach durch Kreisbogen und Zwischengerade mathematisch bestimmt und diese in den Grenzkarten graphisch dargestellt. Diese Kreisbogen und Zwischengeraden schmiegen sich jener Mittellinie des Gewässers, die nach den bei Art. 1 Abs. 1 zitierten Verträgen grenzbestimmend ist, soweit wie möglich an. Die Koordi-

naten der Bogenanfangs- und der Bogenendpunkte wurden in den Systemen der beiden Vertragsstaaten in den Grenzbeschreibungen ausgewiesen.

Die Vertragsstaaten sind sich darüber einig, daß — abgesehen von der Neudefinition der grenzbestimmenden „Mitte“ eines Gewässers (Art. 3) und der Unbeweglicherklärung bestimmter nasser Grenzen (Art. 4 Abs. 1 und 2) — durch die neuen Grenzurkundenwerke der Grenzverlauf nicht geändert werden soll (Art. 34 Abs. 2). Die folgenden Erläuterungen stehen daher in engem Zusammenhang mit den Ausführungen bei Art. 1 Abs. 1 über die derzeit für den Grenzverlauf maßgebenden Rechtsgrundlagen.

Zu den einzelnen Beschreibungen und Grenzkarten, die nach Abs. 2 als Grenzurkundenwerke Bestandteile dieses Vertrages bilden (Anlagen 1 bis 12), ist in vermessungstechnischer Hinsicht zu bemerken:

#### Grenzabschnitt „Donau“ (Anlagen 1 und 2)

Die vorliegende Beschreibung der Staatsgrenze mit Koordinatenverzeichnis basiert auf der von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Regensburg verfaßten Zusammenstellung der Bogenelemente sowie der auf das System  $L_0 = 12^\circ$  bezogenen Bogenhauptpunkte der Staatsgrenzlinie (diese ist nach dem bei Art. 1 Abs. 1 Gesagten identisch mit der Mittellinie des Donau-Haupttalweges, wie diese unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten am-Kraftwerk Jochenstein gegeben war). Für den Grenzstein Nr. 1 auf dem Kräutelstein bei Passau hat das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen im Jahre 1960 die Koordinatenwerte neu bestimmt. Die in der Grenzbeschreibung angegebenen Bogenlängen und Entfernungen sind im System  $L_0 = 12^\circ$  auf den Geländehorizont bezogen. Die Grenzbeschreibung enthält auch die nach dem österreichischen Gauß-Krüger Koordinatensystem  $M 31^\circ$  östlich von Ferro (im weiteren „System  $M 31^\circ$ “ genannt) umgeformten Koordinaten der Bogenhauptpunkte.

Die Numerierung der Kreisbogen erfolgte wie üblich in der Richtung des Flußlaufes flußabwärts. Mit der Beschreibung wurde jedoch bei der Einmündung des Dandlbaches in die Donau begonnen, um eine kontinuierliche Verbindung zwischen dem vorangehenden Grenzabschnitt „Dreieckmark—Dandlbachmündung“ und dem folgenden Grenzabschnitt „Innwinkel“ herzustellen.

In der ersten Spalte der Grenzbeschreibung bedeuten BA und BE Bogenanfangs- bzw. Bogenendpunkt.

Als Grundlage für die Grenzkarte dienten die bereits genannten Stromkarten der Donau Nr. 1 bis 9 im Maßstab 1 : 2500 mit dem darin eingetragenen und anerkannten Verlauf der Staats-

grenze. Maßstab, Blattschnitt und Signaturen der Stromkarten wurden beibehalten. Zur Darstellung des Weisersteines gegenüber dem Kräutelstein mußte ein 10. Blatt angefertigt werden.

Die Blätter der Grenzkarte sind dem Verlauf der Staatsgrenze in der Donau folgend unterschiedlich orientiert. Es bestehen keine Blatteckenwerte, jedoch sind die Intersektionskreuze in den Gauß-Krüger-Systemen beider Staaten mit teilweiser Angabe der Koordinatenwerte eingetragen.

#### Grenzabschnitt „Innwinkel“ (Anlagen 3 und 4)

Die Koordinaten der in der Grenzbeschreibung ausgewiesenen Grenzpunkte, deren Brechungswinkel und Entfernungen sind im System  $L_0 = 12^\circ$  berechnet. Die Koordinaten wurden im Helmertverfahren in das System  $M 31^\circ$  transformiert. Die Werte für die Entfernungen sind mit der Projektionsverzerrung behaftet und auf den Meeresspiegel bezogen.

In der Spalte „Höhe“ wurden Werte nur bei solchen Grenzzeichen eingetragen, die gleichzeitig Polygonpunkte sind.

Die Grenzkarte umfaßt 14 Blätter im Maßstab 1 : 1000. Als Grundlage für diese Grenzkarte diente die bereits genannte „Karte der österreichischen-bayerischen Staatsgrenze zwischen Donau und Inn bei Passau“ mit dem darin eingetragenen und anerkannten Verlauf der Staatsgrenze. Der Blattschnitt der alten Grenzkarte wurde beibehalten. Die Grenzkarte ist eine Katastrerrahmenkarte im österreichischen Katastersystem mit dem Koordinatenursprung Gusterberg, wobei der Blattrahmen zur Einsparung von Blättern in der Nord-Süd- und Ost-West-Richtung verschoben wurde. Zur Herstellung der Beziehung zum deutschen System  $L_0 = 12^\circ$  und zum österreichischen System  $M 31^\circ$  sind in der Grenzkarte die Blatteckenwerte beider Systeme eingetragen, und zwar innerhalb des Blattrandes die deutschen und außerhalb desselben die österreichischen Werte.

Im Adjazenzstreifen wurden die Grundrißdarstellung, die Grundstücksnumerierung sowie die Beschriftung und Namensgebung nach den zahlreichen eingetretenen Veränderungen berichtigt. Die Grundlage für diese Berichtigungen bildeten auf österreichischer Seite die Katastralmappen 1 : 2880 bzw. 1 : 2000 und auf bayerischer Seite die Flurkarten 1 : 1000.

#### Grenzabschnitt „Inn“ (Anlagen 5 und 6)

Zur Bestimmung des Haupttrinnals im nicht-regulierten Teil des Inns wurden von der Österreichisch-Bayerischen Kraftwerke AG. und der Donaukraftwerke-Jochenstein AG. in den Jahren 1959 und 1960 in Abständen von 200 m Querprofile gelegt und an diesen Stellen von den

beiderseitigen Wasserbauverwaltungen die Mitte des Haupttrinnals ermittelt. Die GöbGK hat die horizontale Lage der Querprofile eingemessen und im Maßstab 1 : 2000 kartiert; in diesen Kartierungen wurden die ermittelten Punkte des Haupttrinnals zunächst durch Sehnenn verbunden, in Anschmiegung daran der gesuchte kontinuierliche Verlauf der Staatsgrenze konstruiert und die so gefundene Grenzlinie schließlich als eine aus Kreisbogen und Geraden bestehende mathematische Linie dargestellt.

Über den regulierten Teil des Inns liegt eine amtliche Aufnahme der beiderseitigen Baukanten aus den Jahren 1939 bis 1942 vor. Mit Hilfe dieser Aufnahme und der in der Örtlichkeit noch aufgefundenen oder wiederhergestellten „Grenzrichtungssteinpaare“, die als Paßpunkte verwendet werden konnten, war es der GöbGK möglich, einen graphischen Vergleich zwischen dem Projekt der Regulierung nach der Innflußkarte vom Jahre 1864 und der vor Beginn der Bauarbeiten an den Innkraftwerken vorhandenen Trasse der Regulierung durchzuführen. Der Vergleich hat ergeben, daß diese Trasse mit dem in der Innflußkarte dargestellten Projekt bei Berücksichtigung der Änderung der Trasse von der Einmündung der Salzach bis etwa Fluß-km 65,5 innerhalb der Genauigkeit der Innflußkarte im wesentlichen übereinstimmt. Diese Feststellung deckt sich auch mit einer von den beiderseitigen Wasserbauverwaltungen abgegebenen Erklärung vom 27. August 1963, daß ihnen keine grundsätzlichen Abweichungen der an beiden Innufnern ausgeführten Leitwerksbauten von den vertraglich festgelegten Rektifikationstrassen bekannt sind.

Der Ermittlung der Staatsgrenze im regulierten Teil des Inns konnten sonach von der GöbGK die vor dem Baubeginn vorhandenen Leitwerksbauten zugrunde gelegt werden. Es wurde daher die oben genannte amtliche Aufnahme im Maßstab 1 : 5000 kartiert, in dieser Konstruktionsgrundlage der gesuchte kontinuierliche Verlauf der Staatsgrenze als Mittellinie zwischen den beiderseitigen Baukanten konstruiert und, wie für den nicht regulierten Teil des Inns, die so gefundene Grenzlinie schließlich als eine aus Kreisbogen und Geraden bestehende mathematische Linie dargestellt.

Die vorliegende Beschreibung der Staatsgrenze mit Koordinatenverzeichnis wurde auf der Grundlage des Verzeichnisses der Bogenelemente sowie der Koordinaten der Bogenhauptpunkte der Staatsgrenzlinie, bezogen auf die Systeme  $M 31^\circ$  und  $L_0=12^\circ$  erarbeitet. Die Durchrechnung der mathematischen Staatsgrenzlinie, d. h. die Koordinierung der Bogenanfangspunkte, Bogenmitten und Bogenendpunkte sowie der zugehörigen Kreismittelpunkte und Tangenten-

schnittpunkte, erfolgte ab Nebenstein 42/2 (beim Bergkeller) bis zur Grenztafel  $W_w$  am Kraftwerk Obernberg-Eggfing im System  $M 31^\circ$ , ab diesem Punkt bis zum Ende des Grenzabschnittes im System  $L_0=12^\circ$ . Die im jeweils anderen Koordinatensystem analog ausgewiesenen Koordinatenwerte wurden durch affine Umformung gewonnen. Die angegebenen Längen sind mit der jeweiligen Projektionsverzerrung behaftet und auf den Meeresspiegel bezogen.

Für den Grenzpunkt Nebenstein 42/2 wurden die aus einer direkten Bestimmung vom Jahre 1965 gewonnenen und im System  $M 31^\circ$  errechneten Koordinatenwerte, für die Grenzmarken  $W_m$  und  $W_w$ , am Kraftwerk Obernberg-Eggfing die aus einer direkten Bestimmung vom Jahre 1959 gewonnenen und sowohl im System  $M 31^\circ$  als auch im System  $L_0 = 12^\circ$  errechneten Koordinatenwerte beibehalten.

Die Numerierung der Kreisbogen erfolgte flußaufwärts. Auch mit der Beschreibung wurde beim Nebenstein 42/2 (Bergkeller) begonnen, um eine kontinuierliche Verbindung zu dem vorangehenden Grenzabschnitt „Innwinkel“ und dem folgenden Grenzabschnitt „Salzach“ herzustellen.

In der ersten Spalte der Grenzbeschreibung bedeuten BA Bogenanfangs- und BE Bogenendpunkt.

Die Grenzkarte ist im Maßstab 1 : 10.000 erstellt. Dem stark richtungsändernden Verlauf des Flusses folgend sind die Blätter unterschiedlich orientiert. Das Format der Blätter Nr. 1 bis 8 beträgt  $95 \times 29,7$  cm, das Format des Blattes Nr. 9 (Anschluß an die Grenzkarte Salzach-Stauraum)  $58 \times 29,7$  cm. Blatteckenwerte bestehen nicht; es sind jedoch die Intersektionskreuze (Hektarmarken) der Gauß-Krüger-Systeme beider Staaten eingetragen und, soweit es die Situation ermöglicht, die zugehörigen Koordinatenwerte beige-schrieben.

Für die Darstellung des Flußverlaufes und der Situation auf den beiderseitigen Adjazenzstreifen wurden die durch Luftbildmessung im Jahre 1967 gewonnenen Unterlagen verwendet. Der Adjazenzstreifen hat, bedingt durch die einzutragenden Grenzrichtungssteine, eine unterschiedliche Breite. Soweit keine Grenzrichtungssteine vorhanden sind, wurde die Breite des Adjazenzstreifens mit ungefähr 500 m ab Flußmitte nach beiden Seiten festgelegt. Der Verlauf der Grundstücksgrenze und die Nummern der Grundstücke in der Umgebung der Grenzrichtungssteine wurden auf bayerischer Seite der Flurkarte, auf österreichischer Seite der Katastralmappe entnommen.

#### Grenzabschnitt „Salzach“ (Stauraum Kraftwerk Simbach-Braunau — Anlagen 7 und 8)

Die Salzach war, wie bereits erwähnt, im Bereich des etwa 8,4 km langen Stauraumes, der

sich von der Einmündung in den Inn bis zum Grenzrichtungssteinpaar Nr. 45 erstreckt, reguliert. Nach dem Art. 1 Abs. 2 der bei Art. 1 zitierten Additional-Convention vom Jahre 1873 bleibt es den beiden Uferstaaten unbenommen, „von Fall zu Fall bei der wirklichen Bauführung solche Änderungen der Regulierungstrasse zu vereinbaren, die nach den jedesmaligen tatsächlichen Flußverhältnissen angemessen erscheinen“. Es erübrigte sich daher, einen graphischen Vergleich zwischen dem Projekt der Regulierung nach dem im Art. 1 der Additional-Convention bezogenen Plan und der vor dem Beginn der Bauarbeiten am Innkraftwerk-Simbach-Braunau vorhandenen Trasse durchzuführen. Für die Bestimmung des Grenzverlaufes ist sonach die in diesem Zeitpunkt gegebene Mittellinie des regulierten Flußbettes maßgebend.

Die Lage der vor Baubeginn des Innkraftwerkes Simbach-Braunau im Gelände vorhandenen Baukanten ist in amtlichen Aufnahmen zahlenmäßig festgehalten. Diese Messungsergebnisse wurden von der Gemischten österreichisch-bayerischen Grenzkommission (GöbGK) in Rissen im Maßstab 1 : 1000 zusammengefaßt; auf dieser Grundlage wurde der gesuchte kontinuierliche Verlauf der Staatsgrenze als Mittellinie zwischen den Baukanten konstruiert und die so gefundene Grenzlinie dann durch eine aus Kreisbogen und Geraden bestehende mathematische Linie dargestellt.

Die vorliegende Beschreibung der Staatsgrenze mit Koordinatenverzeichnis wurde auf der Grundlage des Verzeichnisses der Bogenelemente sowie der Koordinaten der Bogenhauptpunkte der Staatsgrenzlinie, bezogen auf die Systeme M 31° und  $L_0=12^\circ$ , erarbeitet. Die Durchrechnung der mathematischen Staatsgrenzlinie, d. h. die Koordinierung aller Bogenanfangspunkte, Bogenmitten und Bogenendpunkte sowie der zugehörigen Kreismittelpunkte und Tangentenschnittpunkte, erfolgte im österreichischen System M 31°. Die im deutschen System  $L_0=12^\circ$  analog ausgewiesenen Koordinatenwerte wurden durch affine Umformung gewonnen. Die angegebenen Längen sind mit der jeweiligen Projektionsverzerrung behaftet und auf den Meeresspiegel bezogen.

Die Numerierung der Kreisbogen erfolgte flußaufwärts. Auch die Beschreibung erfolgte flußaufwärts, um eine kontinuierliche Verbindung, mit dem vorangegangenen Grenzabschnitt „Inn“ herzustellen.

In der ersten Spalte der Grenzbeschreibung bedeuten BA Bogenanfangs- und BE Bogenendpunkt.

Die Grenzkarte ist im Maßstab 1 : 5000 als Rahmenkarte im System M 31° erstellt und umfaßt 4 Blätter im Format von 50 × 50 cm. Die

Blatteckenwerte des österreichischen Systems sind außerhalb, die des deutschen Systems innerhalb des Blattrandes eingetragen. Die deutschen Blatteckenwerte wurden hiezu durch Transformation der im österreichischen System M 31° gegebenen Blatteckenwerte in das deutsche System  $L_0=12^\circ$  gewonnen.

Zu beiden Seiten der Staatsgrenze ist ein etwa 500 m breiter Adjazenzstreifen dargestellt. Für den österreichischen Gebietsteil wurden dabei die Katastralmappenblätter der angrenzenden Katastralgemeinden, für den bayerischen Gebietsteil die einschlägigen Flurkarten benutzt. Die Benetzungslinie sowie die Leitwerke im Staauraum wurden für beide Flußseiten aus Luftbildern übernommen. Die Zeichengebung entspricht dem Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1 : 5000.

Die Grundstücks- bzw. Flurstücksnummern sind nur für die Salzach, für die Ufergrundstücke, für die zur Salzach führenden Straßen, Wege, Gewässer und Gräben sowie für die Grundstücke bzw. Flurstücke in der Umgebung der Grenzrichtungssteine eingetragen.

#### Grenzabschnitt „Saalach“ (Anlagen 9 und 10)

Die Saalachgrenzstrecke (von der Einmündung in die Salzach bis Fluß-km 11,8) ist, wie bereits erwähnt, mit Ausnahme des Teilstückes zwischen Fluß-km 10,2 und Fluß-km 10,4 durchgehend reguliert. Nach dem bereits zitierten Art. 1 Abs. 2 der Additional-Convention vom Jahre 1873 bleibt es den beiden Uferstaaten unbenommen, „von Fall zu Fall bei der wirklichen Bauführung solche Änderungen der Regulierungstrasse zu vereinbaren, die nach den jedesmaligen tatsächlichen Flußverhältnissen angemessen erscheinen“. Es erübrigte sich daher, einen graphischen Vergleich zwischen dem Projekt der Regulierung nach dem in Art. 1 der Additional-Convention bezogenen Plan und der im Gelände vorhandenen Trasse durchzuführen. Für die Bestimmung des Grenzverlaufes ist sonach die Mittellinie des regulierten Flußbettes maßgebend.

Dies gilt auch für das im Einflußbereich des Kraftwerkes Rott-Freilassing liegende regulierte Teilstück, weil weder durch die Errichtung des Kraftwerkes noch durch die Folgewirkungen dieses Baues nach anerkannten Grundsätzen des Völkerrechtes der zur Zeit des Baubeginnes gegebene Verlauf der Staatsgrenze berührt worden ist.

Was das nicht regulierte Teilstück zwischen Fluß-km 10,2 und Fluß-km 10,4 anlangt, so bestimmt wohl der bereits zitierte Art. 3 des Vertrages vom Jahre 1820, daß bis zur Verlegung des Flußbettes in die Rektifikationslinie die „Mitte des jeweiligen Haupttrinnales die Staatsgrenze bildet“. Da jedoch das Teilstück von

200 m Länge in bezug auf die im Art. 1 der Additional-Convention festgesetzte Normalbreite von 32,25 m so kurz ist, daß bei Anwendung des zitierten Art. 3 die Ziehung einer sinnvollen kontinuierlichen Linie als Verbindung zwischen den Mittellinien der anschließenden regulierten Teile nicht möglich ist, wurde für das nicht regulierte Teilstück der von den beiderseitigen Wasserbaubehörden bereits erstellte Regulierungsplan als Grundlage für die Ermittlung des gesuchten kontinuierlichen Verlaufes der Staatsgrenze herangezogen.

Als Folge des Baues des Kraftwerkes Rott-Freilassung sind zwischen den Grenzrichtungssteinpaaren Nr. 12 und Nr. 13 die Baukanten der regulierten Saalach im Gelände nicht mehr feststellbar. Da über den Verlauf dieser Baukanten keinerlei unmittelbare Unterlagen auffindbar waren, hat die Gemischte österreichisch-bayerische Grenzkommission (GöbGK) den Verlauf der Staatsgrenze hier auf Grund der in der bayerischen Flurkarte 1 : 5000 eingetragenen Flurstücksgrenzen der Saalach ermittelt.

Außerhalb des Einflußbereiches des vorerwähnten Kraftwerkes wurden zur Ermittlung des Verlaufes der Staatsgrenze die Baukanten von der GöbGK eingemessen und in Rissen im Maßstab 1 : 1000 lagerichtig eingetragen.

Auf der Grundlage dieser Risse — im Einflußbereich des Kraftwerkes Rott-Freilassung unter Verwendung der eingefügten, auf den Maßstab 1 : 1000 vergrößerten Flurkarte 1 : 5000, im nicht regulierten Teil unter Verwendung der genannten Regulierungspläne — wurde der gesuchte kontinuierliche Verlauf der Staatsgrenze als Mittellinie zwischen den Baukanten konstruiert und die so gefundene Grenzlinie dann als eine aus Kreisbogen und Geraden bestehende mathematische Linie dargestellt.

Die vorliegende Beschreibung der Staatsgrenze mit Koordinatenverzeichnis wurde auf der Grundlage des Verzeichnisses der Bogenelemente sowie der Koordinaten der Bogenhauptpunkte der Staatsgrenzlinie, bezogen auf die Systeme M 31° und  $L_0 = 12^\circ$ , erarbeitet. Die Durchrechnung der mathematischen Staatsgrenzlinie, d. h. die Koordinierung aller Bogenanfangspunkte, Bogenmitten und Bogenendpunkte sowie der zugehörigen Kreismittelpunkte und Tangentschnittpunkte, erfolgte im österreichischen System M 31°. Die im deutschen System  $L_0 = 12^\circ$  analog ausgewiesenen Koordinatenwerte wurden durch affine Umformung gewonnen. Die angegebenen Längen sind mit der jeweiligen Projektionsverzerrung behaftet und auf den Meeresspiegel bezogen.

Die Numerierung der Kreisbogen erfolgte flußaufwärts. Auch die Beschreibung erfolgte flußaufwärts, um eine kontinuierliche Verbin-

dung mit dem folgenden Grenzabschnitt „Saalach—Scheibelberg“ herzustellen.

In der ersten Spalte der Grenzbeschreibung bedeuten BA Bogenanfangs- und BE Bogenendpunkt.

Die Grenzkarte ist im Maßstab 1 : 2500 als Rahmenkarte im System M 31° erstellt. Sie umfaßt 9 Blätter im Format von 60 × 50 cm. Die Blatteckenwerte des österreichischen Gauß-Krüger-Systems sind außerhalb, die des deutschen Gauß-Krüger-Systems innerhalb des Blattrandes eingetragen. Die deutschen Blatteckenwerte wurden hierzu durch Transformation der im österreichischen System M 31° gegebenen Blatteckenwerte in das deutsche System  $L_0 = 12^\circ$  gewonnen.

Zu beiden Seiten der Staatsgrenze ist ein etwa 250 m breiter Adjazenzstreifen dargestellt. Für den österreichischen Teil wurden dabei die einschlägigen Katastralmappenblätter, für den bayerischen Teil die betreffenden Flurkarten benützt. Die Zeichengebung entspricht dem Schlüssel für die österreichische Katastralmappe.

#### Grenzabschnitt „Saalach—Scheibelberg“ (Anlagen 11 und 12)

Die Staatsgrenze wurde vom Grenzpunkt 1 bis 129 terrestrisch mittels polarer oder orthogonaler Aufnahme, von Grenzpunkt 129 bis 203 mit Hilfe der Luftphotogrammetrie in den Jahren 1959 bis 1961 vermessen.

Die Koordinaten der in der Beschreibung ausgewiesenen Grenzpunkte, die Brechungswinkel sowie die Entfernungen sind im österreichischen System M 31° berechnet. Die Koordinaten wurden durch affine Umformung in das deutsche System  $L_0 = 12^\circ$  transformiert. Die Werte für die Entfernungen sind mit der Projektionsverzerrung behaftet und auf den Meeresspiegel bezogen.

Die Grenzkarte ist im Maßstab 1 : 5000 als Rahmenkarte im System M 31° erstellt. Sie umfaßt 54 Blätter, in der Regel mit einem Ausmaß von 35 × 50 cm je Blatt. Ausnahmen bilden lediglich die Blätter Nr. 9, 11, 29, 46, 52 und 54, bei denen wegen umfangreicher Überkartierungen die Blattrahmen teils in nordsüdlicher, teils in ostwestlicher Richtung erweitert werden mußten.

Das österreichische Kartengitter ist in 5-cm-Intervallen im inneren Teil, das deutsche Kartengitter entsprechend im äußeren Teil des Rahmens angerissen und mit den zugehörigen Koordinatenwerten beziffert. Damit das deutsche Kartengitter in den Blattrahmen eingefügt werden konnte, wurden die im österreichischen System M 31° gerechneten Blatteckenwerte in das deutsche System  $L_0 = 12^\circ$  transformiert.

Die Zeichengebung des zu beiden Seiten der Staatsgrenze je 500 m breiten Adjazenzstreifens

entspricht dem Musterblatt für die Deutsche Grundkarte 1 : 5000, das um die Signaturen für Latschen, Abfuhrwege, Felsmarken (eingemeißelte Kreuze im Felsen) und zeitweise wasserführende Gerinne erweitert wurde. Die Zeichenerklärung ist auf jeder Grenzkarte rechts vom Kartenbild angebracht.

Für die Darstellung der Situation auf den beiderseitigen Adjazenzstreifen wurden durch Luftbildmessung gewonnene Aufnahmeblattsätze sowie die Koordinaten der Blattecken und der Grenzzeichen im System M 31° verwendet.

#### Zu Abs. 2:

Die GöbGK hatte wohl auch mit den Arbeiten an einem neuen Grenzurkundenwerk (Beschreibung der Staatsgrenze mit Koordinatenverzeichnis und Grenzkarte im Maßstab 1 : 2000) für den Grenzabschnitt „Dreieckmark—Dandlbachmündung“ begonnen, diese Arbeiten aber aus folgenden Gründen nicht abschließen können:

In diesem Grenzabschnitt wird nach dem Grenzurkundenwerk vom Jahre 1910 die Staatsgrenze streckenweise durch die Mitte kleiner oder kleinster Wasserläufe bestimmt. An vielen Stellen derartiger Wasserläufe wurden aber seit 1910 durch künstliche Eingriffe Lageveränderungen bewirkt, denen nach einem bereits erwähnten Grundsatz des Völkergewohnheitsrechtes die Staatsgrenze nicht gefolgt ist. Die an diesen Stellen nunmehr auf dem trockenen verlaufende und somit in der Natur nicht mehr ersichtliche Grenzlinie müßte entsprechend der unmittelbar vor dem künstlichen Eingriff gegebenen Lage des Wasserlaufes vermarktet werden. Da dieser aber kleine und unregelmäßige Windungen aufwies, hätte eine solche Vermarktung zu einer kaum zu vertretenden Häufung von Grenzsteinen geführt. Soweit die nach dem Grenzurkundenwerk vom Jahre 1910 grenzbestimmenden Wasserläufe bisher weder durch plötzlich natürliche noch durch künstliche Eingriffe verändert worden sind, fällt wohl ihre heutige Mittellinie mit der Grenzlinie zusammen. Allerdings handelt es sich hierbei oft um kleine Rinnsale, die vielfach schon bei geringen äußeren Anlässen ihren Verlauf erheblich verändern oder sich bei dem stellenweise sumpfigen Gelände verästeln oder in solchem Gelände auch zeitweise ganz verschwinden. Sie sind also nicht geeignet, die Staatsgrenze in der erforderlichen Eindeutigkeit und örtlichen Erkennbarkeit zu bestimmen.

Nach Meinung der GöbGK sollte daher in allen den angeführten Fällen die Grenzlinie im Interesse ihrer eindeutigen Erkennbarkeit losgelöst vom Gewässerverlauf neu bestimmt werden. Verhandlungen über derartige — wenn auch nur geringfügige — Grenzkorrekturen nehmen aber erfahrungsgemäß eine unverhältnismäßig

lange Zeit in Anspruch. Die beiden Verhandlungsdelegationen sind daher einvernehmlich zur Auffassung gelangt, daß durch die Fertigstellung des Grenzurkundenwerkes für den Abschnitt „Dreieckmark—Dandlbachmündung“ das Inkrafttreten des vorliegenden Grenzvertrages nicht hinausgezögert werden sollte. Es wurde daher im Art. 2 Abs. 2 Z. 1 des Vertrages die Erstellung eines solchen Grenzurkundenwerkes in Aussicht genommen.

Die GöbGK hatte weiters darauf verzichtet, für den 448 km langen Grenzabschnitt „Scheibelberg—Bodensee“ und für den außerhalb des Staubereiches des Innkraftwerkes Simbach-Braunau liegenden 50,9 km langen Teil des Grenzabschnittes „Salzach“ neue Grenzurkundenwerke vorzubereiten, weil auch dies den Vertragsabschluß um Jahre hinausgezögert hätte und außerdem das für den erstgenannten Grenzabschnitt maßgebende Grenzurkundenwerk von 1850 im großen und ganzen auch heute noch brauchbar ist. Auch für diese Grenzstrecken ist aber im Abs. 2 des Art. 2 ausdrücklich die Schaffung neuer Grenzurkundenwerke vorgesehen (Z. 2 und 3).

#### Zu Abs. 3:

Durch die neuen Grenzurkundenwerke soll in den im Abs. 1 genannten Grenzstrecken der Verlauf der Staatsgrenze gegenüber der Bundesrepublik Deutschland authentisch festgestellt werden. Dies ist daher nach Ansicht der Bundesregierung als eine authentische Interpretation des Art. 3 Abs. 1 des B-VG anzusehen. Da aber verfassungsgesetzliche Vorschriften nur durch den Verfassungsgesetzgeber selbst in allgemein verbindlicher Weise ausgelegt werden können, sind die Abs. 1 und 3 des Art. 2 als verfassungsergänzend anzusehen und dementsprechend zu behandeln. Diesen Standpunkt hat auch der Außenpolitische Ausschuß des Nationalrates bei der parlamentarischen Behandlung des am 17. März 1960 unterzeichneten Vertrages zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Festlegung der Staatsgrenze und Erhaltung der Grenzzeichen eingenommen (siehe 253 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, IX. GP — Der Vertrag selbst wurde nach seiner Ratifikation im BGBl. 1960 unter der Nr. 228 kundgemacht).

Der Fall, daß in einem der neuen Grenzurkundenwerke Abweichungen von der bei Inkrafttreten dieses Vertrages geltenden Staatsgrenze festgestellt werden, ist im Art. 34 Abs. 2 behandelt. Auf die Erläuterungen zu jenem Artikel wird daher verwiesen.

Die Probleme, die sich aus der Kundmachung der umfangreichen Vertragsanlagen ergeben, wurden bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen behandelt.

**Zu Artikel 3:****Zu Abs. 1:**

Im Grenzabschnitt „Salzach“ ist in dem 12,6 km langen Teilabschnitt zwischen den Grenzrichtungssteinpaaren Nr. 44 und 45 entsprechend dem bereits zitierten Art. 3 des Vertrages vom 24. Dezember 1920 die Staatsgrenze durch die „Mitte des Wasserlaufes“ bestimmt (Art. 2 Abs. 1 Z. 4 lit. b des vorliegenden Vertrages). Die Staatsgrenze soll in diesem Teilabschnitt ebenso wie die „nassen Grenzen“ in den Grenzabschnitten „Dreieckmark—Dandlbachmündung“ und „Scheibelberg—Bodensee“, für die gleichfalls — wie bereits erwähnt — noch keine neuen Grenzurkundenwerke geschaffen worden sind, beweglich bleiben und entsprechend dem mehrfach erwähnten Grundsatz des Völkergewohnheitsrechtes der Mitte des Wasserlaufes bei dessen allmählichen natürlichen Veränderungen folgen (Art. 4 Abs. 3 des Vertrages). Es war daher notwendig, den Begriff der grenzbestimmenden „Mitte des Wasserlaufes“ nicht nur für den mittleren Teilabschnitt des Grenzabschnittes „Salzach“, sondern auch für die Grenzabschnitte „Dreieckmark—Dandlbachmündung“ und „Scheibelberg—Bodensee“ näher zu definieren, weil die für diese beiden Grenzabschnitte maßgebenden alten Verträge keine diesbezügliche Begriffsdefinition enthalten.

**Zu Abs. 2:**

In dem 38,3 km langen oberen Teilstück des Grenzabschnittes „Salzach“ vom Grenzrichtungssteinpaar Nr. 44 bis zur Einmündung der Saalach ist die Staatsgrenze entsprechend dem gleichfalls bereits zitierten Art. 2 des Vertrages vom 24. Dezember 1820 durch die „Mitte des regulierten Flußbettes“ bestimmt (Art. 2 Abs. 1 Z. 4 lit. c des vorliegenden Vertrages). Auch dieser Begriff war im Art. 3 näher zu definieren.

**Zu Abs. 1 und 2:**

Die Definition der grenzbestimmenden Mitte eines Wasserlaufes oder regulierten Flußbettes ist gleichfalls als eine authentische Interpretation des Art. 3 Abs. 1 B-VG anzusehen. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen bei Art. 2 Abs. 3 kann daher verwiesen werden.

**Zu Artikel 4:****Zu Abs. 1:**

Die Staatsgrenze verläuft — wie bereits erwähnt — in den Grenzabschnitten „Donau“, „Inn“, „Saalach“ und „Salzach“ zur Gänze im Gewässer. Im Grenzabschnitt „Innwinkel“ ist ein einziger Wasserlauf (die Mitte des Haibaches), im Grenzabschnitt „Saalach—Scheibelberg“ hin-

gegen sind die Mitte der oberen Saalach, die Mitte von acht Bächen und eines Rinnsales und in einem Sonderfall der linke Uferrand eines Baches in Teilstrecken grenzbestimmend. Allen diesen Grenzabschnitten ist — ausgenommen den Teil der Salzachgrenzstrecke vom Grenzrichtungssteinpaar Nr. 45 bis zur Einmündung der Saalach — gemeinsam, daß für sie neue Grenzurkundenwerke geschaffen und dem Vertrag als Bestandteil angeschlossen wurden (Art. 2 Abs. 1 und 3). Diese Grenzurkundenwerke ermöglichen es, auch bei großen oder plötzlichen Veränderungen der Gewässer den Grenzverlauf in der Natur eindeutig und vermessungstechnisch genau zu rekonstruieren. Dieser nicht hoch genug einzuschätzende Vorteil würde aber zunichte gemacht, wenn man den Grundsatz des Völkergewohnheitsrechtes beibehielte, daß die „nassen Grenzen“ den allmählichen natürlichen Veränderungen des maßgebenden Wasserlaufes folgen. Dazu kommt noch, daß nach dem Gesagten bei plötzlichen natürlichen oder künstlichen Veränderungen im Flußgerinne die unmittelbar vor Eintritt dieser Ereignisse gegebene Lage des Wasserlaufes grenzbestimmend bleibt. Diese Lage kann aber nachträglich nur mehr dann genau rekonstruiert werden, wenn die Uferränder unmittelbar vor Eintritt der Ereignisse vermessen worden sind. Dies ist aber bei plötzlichen natürlichen Veränderungen naturgemäß fast nie, bei künstlichen Veränderungen aber nicht immer der Fall. Auf das Grenzurkundenwerk könnte aber — behält man das Prinzip der Beweglichkeit nasser Grenzen bei — nicht zurückgegriffen werden, weil darin nur die im Zeitpunkt seiner Verfassung gegebene Lage der Grenzgewässer dargestellt ist. Schließlich darf nicht übersehen werden, daß in der Praxis oft nicht geklärt werden kann, von welcher Art die Veränderung des Wasserlaufes ist. In allen diesen Fällen bliebe also die Frage offen, inwieweit sich zwischen der Verfassung des Grenzurkundenwerkes und dem Eintritt plötzlicher natürlicher oder künstlicher Veränderungen des Wasserlaufes die Grenzlinie durch allmähliche natürliche Veränderungen verlagert hat.

**Zu Abs. 2:**

Im unteren Teil des Grenzabschnittes „Salzach“ ist — wie bereits erwähnt — die Salzach durchgehend reguliert, sodaß für die Zukunft wesentliche Veränderungen des Wasserlaufes in diesem Bereich nicht zu erwarten sind. Es kann daher auch in diesem Teilabschnitt der Grundsatz der Beweglichkeit nasser Grenzen ohne Bedenken aufgegeben werden.

**Zu Abs. 3:**

Im Grenzabschnitt „Scheibelberg—Bodensee“ ist durch das derzeit noch geltende Grenzurkun-

denwerk von 1850 (mit Ergänzung von 1909) die seinerzeitige Lage der grenzbestimmenden Gewässer nicht so eindeutig festgelegt, daß sie heute ohne weiteres und genau rekonstruiert werden könnte. Dazu kommt noch, daß seit 1850 bzw. 1909 an diesen Grenzgewässern vielfach allmähliche natürliche Veränderungen eingetreten sind, denen aber die Staatsgrenze nach einem allgemein anerkannten Grundsatz des Völkergewohnheitsrechts ipso jure gefolgt ist. Es ist daher notwendig, die „nassen Grenzen“ im Grenzabschnitt „Scheibelberg—Bodensee“ weiterhin beweglich zu lassen. Gleiches gilt für den Grenzabschnitt „Dreieckmark—Dandlbachmündung“, für den der „Vertrag vom 25. Oktober 1765 zwischen Ihrer kaiserl. königl. Apostolischen Majestät und dem Hochstift Passau wegen reziprozierlicher Abtretung quoad jus suprematus einiger dies- und jenseitiger Landes-Bezirke“ und eine Grenzbeschreibung vom 21. November 1765 auch heute noch maßgebend sind (das von beiden Seiten gemeinsam verfaßte Grenzdokument „Plan und Beschreibung der Landesgrenze zwischen Oberösterreich und Bayern aus dem Jahre 1910“ konnte infolge des Ersten Weltkrieges nicht mehr staatsvertraglich sanktioniert werden).

Im Grenzabschnitt „Salzach“ ist der mittlere Teil dieses Flusses, der zwischen den Grenzrichtungssteinpaaren Nr. 45 und Nr. 44 liegt und 12,5 km lang ist, nicht reguliert, sodaß sich auch auf natürliche Weise Veränderungen des Wasserlaufes ergeben könnten. Eine für unbeweglich erklärte nasse Grenze hätte daher hier den Nachteil, daß die der Schottergewinnung dienenden Sandbänke bei Veränderung des Wasserlaufes von einem Hoheitsgebiet in das andere „wandern“ könnten.

#### Zu Abs. 1 und 2:

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der österreichischen Bundesverfassung galt zwischen Österreich und dem Deutschen Reich der allgemein anerkannte Völkerrechtsgrundsatz der Beweglichkeit nasser Grenzen. Er wurde daher kraft Art. 9 B-VG Bestandteil des Bundesrechtes. Die im vorliegenden Vertrag vereinbarte Aufgabe dieses die Grenze des Bundesgebietes und des betreffenden Landesgebietes mitbestimmenden Grundsatzes muß aber nach Ansicht der Bundesregierung als eine Gebietsänderung im Sinne des Art. 3 Abs. 2 B-VG angesehen werden. Die Abs. 1 und 2 des Art. 4 des Grenzvertrages wären demnach nicht nur gemäß Art. 50 B-VG als verfassungsändernd zu behandeln und ausdrücklich als „verfassungsändernd“ zu bezeichnen, sondern bedürfen für ihre innerstaatliche Wirksamkeit übereinstimmender Verfassungsgesetze des Bundes und der betroffenen Länder Oberösterreich und Salzburg. Die gleiche Rechtsansicht liegt auch dem Bundesverfassungsgesetz vom

17. November 1965, BGBl. Nr. 230/1966, über die nassen Grenzen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zugrunde. Wie bereits im allgemeinen Teil dieser Erläuterungen erwähnt, wird der Entwurf eines entsprechenden Bundesverfassungsgesetzes von der Bundesregierung gleichzeitig mit der gegenständlichen Regierungsvorlage dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt. Die Landesregierungen der von dieser Gebietsänderung betroffenen Länder Oberösterreich und Salzburg haben bereits zugesichert, die entsprechenden Regierungsvorlagen übereinstimmender Verfassungsgesetze in ihren Landtagen einzubringen; dies allerdings unter der Bedingung, daß die an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Länder Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg in die nach Art. 19 dieses Vertrages zu bildenden Grenzkommision je einen vollberechtigten Vertreter entsenden können. Dieser Forderung wird durch § 8 des von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurfes entsprochen.

#### Zu Artikel 5:

Diese Bestimmung gibt den allgemein anerkannten Grundsatz des Völkerrechtes wieder, daß die auf der Erdoberfläche verlaufene Grenzlinie die Hoheitsgebiete zweier Nachbarstaaten in lotrechter Richtung auch im Luftraum und im Erdinnern voneinander trennt. Weiters wird klargestellt, daß dieser Grundsatz auch für den Grenzverlauf in oberirdischen und unterirdischen Bauten und Anlagen jeder Art gelten soll, also z. B. auch auf Brücken oder in Tunneln.

#### Zu Artikel 6:

Die im Abs. 1 normierte Verpflichtung soll sicherstellen, daß Gewässer, in denen die Staatsgrenze verläuft, in ihrer heutigen Lage verbleiben, soweit nicht wesentliche wasserwirtschaftliche Interessen entgegenstehen, also die Aufrechterhaltung des derzeitigen Zustandes wirtschaftlich und technisch vertretbar ist. Diese Verpflichtung bezweckt zweierlei: Einmal soll verhindert werden, daß die diesem Vertrag angeschlossenen Grenzkundenwerke hinsichtlich der Darstellung der Grenzgewässer veralten. Zum anderen Mal soll erreicht werden, daß in Grenzstrecken, in denen nach dem maßgebenden Vertrag die Staatsgrenze durch die Mitte eines Wasserlaufes gebildet wird, diese Übereinstimmung auch in Hinkunft erhalten und damit auch der Grenzverlauf in der Natur gut erkennbar bleibt.

#### Zu Artikel 7:

Dieser Artikel enthält einen der Hauptpunkte des Vertrages, nämlich die Verpflichtung der



Vertragsstaaten, durch entsprechende Vermessung und Vermarkung den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze stets deutlich sichtbar und (vermessungstechnisch) gesichert zu erhalten. Die dauernde Erkennbarkeit des Grenzverlaufes ist gleichermaßen im Interesse der Behörden wie der Bevölkerung gelegen. Die Bestimmungen dieses Artikels sind mit Absicht allgemein gehalten, damit alle diesem Zweck dienenden Maßnahmen der Vermessung und Vermarkung durch den vorliegenden Vertrag erfaßt werden. Aus diesem Grundsatz ergibt sich die — auch ausdrücklich normierte — weitere Verpflichtung der Vertragsstaaten, die zur Sichtbarerhaltung des Grenzverlaufes notwendigen Grenzzeichen nach Maßgabe des gegenständlichen Vertrages instand zu halten, erforderlichenfalls zu erneuern und (nach Art. 15) geeignete Maßnahmen zu ihrem Schutz zu treffen. Die Verpflichtung zur Instandhaltung der „notwendigen“ Grenzzeichen bedingt, daß dort, wo der Verlauf der Staatsgrenze nicht genügend sichtbar ist, zusätzliche Grenzzeichen gesetzt werden müssen (vgl. Art. 19 Abs. 2 Z. 6).

Die Organisation und die Durchführung aller dieser Aufgaben obliegt der im Art. 19 vorgesehenen Grenzkommission.

#### Zu Artikel 8:

##### Zu Abs. 1:

Eine räumliche Aufteilung der Vermessungsarbeiten ist nicht tunlich, weil dies eine gegenseitige Kontrolle ausschließen würde. Es soll daher jeder der beiden Vertragsstaaten Vermessungsfachleute und vermessungstechnisches Hilfspersonal in der erforderlichen Stärke für die gesamte Staatsgrenze zur Verfügung stellen.

##### Zu Abs. 2:

Auf Grund der günstigen Erfahrungen, welche die Republik Österreich bei der periodischen Revision der Staatsgrenzen gegen Jugoslawien (1958 bis 1961 sowie 1968 bis 1970) und Ungarn (1966 bis 1969) gewonnen hat, wurde der dort gehandhabte Grundsatz, die Staatsgrenze nicht nur hinsichtlich der Vermarktungsarbeiten, sondern auch hinsichtlich der Kostentragung zwischen den beiden Vertragsstaaten räumlich aufzuteilen, auch in den vorliegenden Vertrag übernommen (vgl. hierzu Art. 9 der bereits zitierten Grenzverträge mit Ungarn und Jugoslawien).

Eine solche „Realteilung“ des Sachaufwandes an Stelle der Halbierung der auf beiden Seiten auflaufenden Kosten ist im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland schon wegen der dort wesentlich höheren Arbeitslöhne für die Republik Österreich vorteilhafter.

##### Zu Abs. 3:

Die räumliche Aufteilung der Vermarktungsarbeiten im Abs. 2 geht von der Annahme aus,

daß die Vertragsstaaten annähernd gleichmäßig in finanzieller und personeller Hinsicht belastet sind. Es ist jedoch möglich, daß bei kommenden periodischen Überprüfungen der Staatsgrenze (Art. 10 Abs. 1) infolge besonderer unvorhergesehener Ereignisse eine einseitige Mehrbelastung eines Vertragsstaates eintritt. Auch aus anderen Gründen kann die im Abs. 2 vorgesehene starre Aufteilung nach Grenzstrecken in Sonderfällen unwirtschaftlich oder unzweckmäßig sein. Für all diese Fälle ermöglicht es Abs. 3, den beiderseitigen Einsatz von Personal und Sachmitteln und die Kostentragung abweichend vom Abs. 2, jedoch unter Bedachtnahme auf einen möglichen Leistungsaustausch zu regeln. Die erforderlichen Entscheidungen hat nach Art. 23 Abs. 1 die Grenzkommission zu treffen.

#### Zu Artikel 9:

##### Zu Abs. 1:

Wenn ein Grenzzeichen durch einen Angehörigen eines der beiden Vertragsstaaten vernichtet oder beschädigt worden ist, soll die Erneuerung oder die Instandsetzung dieses Grenzzeichens den anderen Vertragsstaat aus Gründen der Billigkeit nicht belasten. Allerdings ist nur ein finanzieller Kostenersatz vorgesehen, weil Naturalleistungen des ersatzpflichtigen Staates dazu führen würden, daß er auch in einer Grenzstrecke, für deren Betreuung nach Art. 8 Abs. 2 an sich der andere Vertragsstaat zuständig ist, Vorkehrungen treffen müßte, dies aber zu Schwierigkeiten führen kann. Auf den ersatzleistenden Staat sollen aber Ansprüche übergehen, die dem anderen Vertragsstaat wegen der Beschädigung oder der Vernichtung des Grenzzeichens gegen den Schädiger oder einen anderen Dritten zustehen.

##### Zu Abs. 2:

Durch Abs. 2 soll verhindert werden, daß Vermarktungs- und Vermessungsarbeiten, die von dritter Seite durch bauliche Arbeiten veranlaßt werden, zu Lasten der beiden Vertragsstaaten gehen.

#### Zu Artikel 10:

Die an anderen Staatsgrenzen gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, daß eine Kontrolle der Grenzzeichen in angemessenen Zeitabständen in vieler Hinsicht vorteilhaft ist. In dem bereits zitierten Grenzvertrag mit Ungarn (Art. 9 Abs. 6) und ebenso in dem gleichfalls bereits erwähnten Grenzvertrag mit Jugoslawien (Art. 10) ist wohl für die periodische Kontrolle ein Intervall von nur sechs Jahren vorgesehen. Da aber die österreichisch-deutsche Grenze über große Strecken im Hochgebirge oder in Gewässern verläuft, sind die beiden Verhandlungsdelegationen zur Ansicht gelangt, daß ein zehnjähriger Zeitraum ausreicht, um eine entsprechende Kontrolle und Erhaltung der Grenzzeichen zu gewährleisten.

**Zu Artikel 11:****Zu den Abs. 1 und 2:**

Sollte aus welchem Grund immer die deutliche Sichtbarkeit des Verlaufes der Staatsgrenze an einer Stelle verlorengegangen oder die richtige Lage der Grenzzeichen strittig geworden sein, so wird durch Art. 11 die Möglichkeit gegeben, in dringenden Fällen auch außerhalb der periodischen Kontrolle der Grenzzeichen die entsprechenden Vermessungs- und Vermarktungsmaßnahmen zu treffen; die Kosten solcher Maßnahmen sind gering im Vergleich zu den möglichen Weiterungen, die sich einer strittigen Grenze wegen ergeben könnten.

**Zu Abs. 3:**

Diese Bestimmung hängt eng mit den Bestimmungen des Art. 4 über die Beweglichkeit oder Unbeweglichkeit der „nassen Grenzen“ zusammen und soll verhindern, daß durch die Veränderung eines Wasserlaufes, in dem oder in dessen Nähe die Staatsgrenze verläuft, Unklarheiten über den Grenzverlauf entstehen.

**Zu Artikel 12:****Zu Abs. 1:**

Eine zweckentsprechende und einwandfreie Vermessung und Vermarktung der Staatsgrenze kann nur durchgeführt werden, wenn die Vermessungsfachleute sowie deren Hilfs- und Arbeitspersonal an oder in der Nähe der Staatsgrenze unbehindert die erforderlichen Arbeiten durchführen und vor allem die erforderlichen Grenzzeichen setzen oder anbringen können. Zu diesem Zweck sollen die Eigentümer und die sonst Nutzungsberechtigten der an oder in der Nähe der Staatsgrenze liegenden Grundstücke zur Duldung dieser Arbeiten verpflichtet werden.

Die durch Vermessungsarbeiten entstehenden Flurschäden werden geringfügig sein, weil ein Streifen von je 1 m Breite beiderseits der Grenzlinie von Bäumen, Sträuchern und sonstigen die Sichtbarkeit der Grenzzeichen beeinträchtigenden Pflanzen freigehalten werden muß (siehe die Erläuterungen zu Art. 16). Schäden an Brücken und sonstigen Bauwerken können durch Vermessungsarbeiten nicht verursacht werden. Es darf auch nicht übersehen werden, daß das Setzen und Anbringen der Grenzzeichen gleichermaßen im Interesse der Grenzorgane und der Grundeigentümer liegt, deren Grundstücke an oder in der Nähe der Staatsgrenze liegen.

**Zu Abs. 2:**

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen dem § 4 Abs. 2 und 3 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, und soll den Betroffenen die Wahrung ihrer Interessen ermöglichen.

**Zu Abs. 3:**

Die Entscheidung darüber, ob und wie weit die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der von den Vermessungs- und Vermarktungsarbeiten oder Auslichtungsarbeiten betroffenen Grundstücke einen Entschädigungsanspruch haben, bleibt der innerstaatlichen Regelung der Vertragsstaaten überlassen. Es handelt sich hiebei um eine Kollisionsnorm, wobei jeweils an das Recht des Vertragsstaates angeknüpft wird, auf dessen Hoheitsgebiet die Grundstücke, Bauten und Anlagen liegen.

Was die innerstaatliche Rechtslage in Österreich betrifft, so müßte, wenn den betroffenen Grundeigentümern oder Nutzungsberechtigten ein durchsetzbarer Entschädigungsanspruch zustehen soll, hiefür allerdings ein besonderes Durchführungsgesetz geschaffen werden. Denn nach der geltenden Rechtslage könnten etwaige Entschädigungsforderungen auch nicht auf § 365 ABGB. gestützt werden. Handelt es sich doch vorliegendenfalls nicht um Enteignungen (die nach den Erkenntnissen des VfGH vom 27. Juni 1963, Slg. Nr. 4475, und 28. Februar 1966, Slg. Nr. 5208, eine Vermögensverschiebung voraussetzen), sondern teils um öffentlich-rechtliche Reallasten, teils aber um öffentlich-rechtliche Beschränkungen des Eigentums im Sinne des § 364 Abs. 1 ABGB. Davon abgesehen, steht nach der Entscheidung des OGH vom 22. November 1961, Zahl 3 Ob 500/60 (JBl. 1962, Seite 260 ff.), dem Enteigneten ein Entschädigungsanspruch bei einer Enteignung, die das Gesetz selbst verfügt, nur dann zu, wenn dieses Gesetz oder ein besonderes Gesetz eine Entschädigungspflicht ausspricht (so räumt zum Beispiel § 5 des bereits zitierten Vermessungsgesetzes dem Grundeigentümer einen Anspruch auf Schadloshaltung für bestimmte Tatbestände ein). Dieser Grundsatz hat aber auch für die unmittelbar durch Gesetz oder — wie vorliegendenfalls — durch Staatsvertrag auferlegten Reallasten und Eigentumsbeschränkungen zu gelten.

Da nach der im Art. 8 vereinbarten Regelung auf dem Hoheitsgebiet des einen Vertragsstaates auch Organe des anderen Vertragsstaates Vermessungs- und Vermarktungsarbeiten durchführen werden, soll durch den zweiten Satz des Abs. 2 ausgeschlossen werden, daß die von diesen Arbeiten betroffenen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grenzgrundstücke an den anderen Staat Entschädigungsansprüche stellen.

**Zu Artikel 13:**

Erneuerungen an den mit der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik gemeinsamen Dreiländergrenzzeichen westlich des Plöckenstein können nur im Einvernehmen aller drei beteiligten Staaten vorgenommen werden.

**Zu Artikel 14:**

Die Triangulierungs- und Polygonpunkte in der Nähe der Staatsgrenze haben außer ihrer Bedeutung für innerstaatliche Vermessungen durch ihr Einbezogensein in das innerstaatliche Grundlagennetz auch große Bedeutung für die Verbindung der Grundlagennetze von Nachbarstaaten, insbesondere für die Nahtstellen solcher Netze: die Staatsgrenzen. Die wechselseitige Benützung dieser Vermessungs-Fixpunkte liegt ebenso wie ihre Erhaltung im beiderseitigen Interesse.

**Zu Artikel 15:**

Nach dieser Vertragsbestimmung verpflichten sich die beiden Vertragsstaaten, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Grenzzeichen zu treffen, die nach den Bestimmungen des Abschnittes I zur Sichtbarerhaltung des Grenzverlaufes instand zu halten, zu erneuern und zu ergänzen sind. Solche Maßnahmen sind auf österreichischer Seite auch in gewissen Bestimmungen des Strafgesetzes zu sehen. Bei vorsätzlicher Beschädigung oder Vernichtung von Grenzzeichen kommen die Bestimmungen über die boshafte Beschädigung fremden Eigentums (§§ 85 bzw. 468 StG.) zur Anwendung; das in Täuschungsabsicht erfolgte Wegräumen oder Versetzen von Grenzzeichen ist als Betrug (§ 199 lit. e StG) zu behandeln.

**Zu Artikel 16:****Zu Abs. 1:**

Die Grenzlinie und die sie markierenden Grenzzeichen sollen in der Natur stets erkennbar sein. Diesem Zweck dienen die vorliegenden Bestimmungen über die Auslichtung eines beiderseits 1 m breiten Grenzstreifens und der indirekt gesetzten Grenzzeichen. Diese Bestimmungen wurden aus den bereits erwähnten Grenzverträgen mit Ungarn (Art. 6 Abs. 1) und mit Jugoslawien (Art. 17 Abs. 1) entnommen.

Im Gegensatz zu den zitierten Bestimmungen dieser Verträge verpflichtet allerdings das vorliegende Abkommen nicht mehr die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der an oder in der Nähe der Staatsgrenze liegenden Grundstücke, die erforderlichen Auslichtungsarbeiten ohne Anspruch auf Entschädigung durchzuführen. Es soll vielmehr die Entscheidung, wer die notwendigen Arbeiten durchzuführen und wer die Kosten zu tragen hat, der innerstaatlichen Regelung der beiden Vertragsstaaten überlassen bleiben.

Die Verpflichtung zur Erhaltung des 1 m breiten Grenzstreifens bezieht sich naturgemäß nur auf Streifen, in denen die Staatsgrenze auf dem Land und nicht in einem Gewässer verläuft. Auch für den letzteren Fall gilt aber die — gerade hier in der Praxis bedeutsame — Verpflichtung, um jedes indirekte Grenzzeichen

einen Kreis mit einem Radius von 1 m freizuhalten.

Ausgenommen von diesen Säuberungsmaßnahmen werden jedoch Bannwälder und Schutzwälder. Erstere sind Wälder, die in besonderer Weise zu bewirtschaften sind, damit hierdurch Personen sowie Staats- und Privatgut gegen Lawinen, Felsstürze, Steinschläge, Gebirgsschutt, Erdabrutschungen und dergleichen gesichert werden (§ 19 des österreichischen Forstgesetzes, RGBl. Nr. 250/1852). Schutzwälder wiederum stehen auf einem Boden der „bei gänzlicher Bloßlegung in breiten Flächen leicht fliegend wird“, in schroffer, sehr hoher Lage, an den nichtfelsigen Ufern größerer Gewässer oder an Gebirgshängen, wo Abrutschungen zu befürchten sind (§§ 6 und 7 des österreichischen Forstgesetzes).

**Zu Abs. 2:**

Zur Vermeidung von Härten wird den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten das Recht eingeräumt, in besonderen Fällen weitere Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 zuzulassen, wenn und solange dadurch die Erkennbarkeit der Staatsgrenze nicht beeinträchtigt wird.

**Zu Abs. 3:**

Damit eine entsprechende Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze und eine Überprüfung der Grenzzeichen einwandfrei durchgeführt werden kann, müssen die hiemit beauftragten Organe die im Abs. 1 bezeichneten Flächen jederzeit betreten können. Das den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten auferlegte Behinderungsverbot wird auch für die mit der Grenzüberwachung beauftragten Organe (Gendarmerie und Zollwache) von großer praktischer Bedeutung sein.

**Zu Abs. 4:**

Auch hier ist die Frage, ob den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke für die ihnen auferlegten Duldungspflichten eine Entschädigung gebührt, der innerstaatlichen Regelung der Vertragsstaaten vorbehalten geblieben. Es handelt sich hiebei um eine Kollisionsnorm, wobei jeweils an das Recht des Vertragsstaates angeknüpft wird, auf dessen Hoheitsgebiet die Grundstücke, Bauten und Anlagen liegen.

Aus den bereits bei Art. 12 Abs. 3 angeführten Gründen soll weiters ausgeschlossen werden, daß die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der in dem einen Vertragsstaat liegenden Grenzgrundstücke an den anderen Vertragsstaat Entschädigungsansprüche stellen.

**Zu Artikel 17:**

Nach § 15 Abs. 2 des Zollgesetzes vom 15. Juni 1955, BGBl. Nr. 129, bedarf die Errich-

tung von Baulichkeiten und Einfriedungen sowie die Anlage von Wegen, Seilbahnen, Eisenbahnen, Übergängen, Brücken, Landungsstegen und dergleichen in unmittelbarer Nähe der Zollgrenze der Zustimmung der Finanzlandesdirektion. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn durch diese Baulichkeiten und Anlagen die Grenzüberwachung und die Verhinderung von Zoll-zu widerhandlungen nicht erschwert werden. In Abänderung dieser innerstaatlichen Gesetzesvorschrift sieht nun die gegenständliche Vertragsbestimmung im Interesse der Sichtbarkeit des Grenzverlaufes und der Sicherheit der Grenzzeichen vor, daß innerhalb des 1 m breiten Grenzstreifens und innerhalb des Kreises von 1 m Radius um jedes indirekte Grenzzeichen Anlagen jeglicher Art überhaupt nicht errichtet werden dürfen. Eine Ausnahme wird vor allem für Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, der Grenzabfertigung oder der Grenzüberwachung dienen, vorgesehen. Diese Ausnahme hat für alle Verkehrswege, insbesondere für Eisenbahnanlagen gemäß § 10 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, sowie für Zollgebäude und Grenzkontrollstellen große praktische Bedeutung. Vom Bauverbot sind weiters auch Leitungen aller Art (Hochspannungsleitungen, Fernmeldekabeln und dergleichen) ausgenommen, sofern sie die Staatsgrenze in einem Winkelbereich zwischen 45° und 135° schneiden (mit dieser Einschränkung wird bezweckt, daß durch die Errichtung und die Wartung der Leitungen soweit wie möglich die Grenzzeichen nicht beschädigt werden).

Zur Vermeidung von Härten wird den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten auch hier das Recht eingeräumt, in besonderen Fällen weitere Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 zuzulassen, wenn und solange dadurch die Erkennbarkeit der Staatsgrenze nicht beeinträchtigt wird.

#### Zu Artikel 18:

Diese Bestimmung bezweckt, Verwechslungen zwischen Eigentumsrenzzeichen und den Grenzzeichen der Staatsgrenze zu verhindern.

#### Zu Artikel 19:

##### Zu Abs. 1:

Während Art. 8 den materiellen Hauptgrundsatz für die Vermessung und die Vermarkung der österreichisch-deutschen Staatsgrenze enthält, stellt Art. 19 den Schwerpunkt der organisatorischen Vertragsbestimmungen dar: Gemäß dem in Rede stehenden Artikel wird — so wie bereits bei den erwähnten Vermessungs- und Vermarkungsarbeiten der Jahre 1953 bis 1968 der Fall war — eine ständig gemischte Grenzkommission die Vermessungs- und Vermarkungsarbeiten zu organisieren und für deren Durchführung zu sorgen haben, damit die Staatsgrenze stets deutlich sichtbar und gesichert erhalten bleibt.

##### Zu Abs. 2:

Hier werden die wichtigsten Aufgaben der Grenzkommission demonstrativ aufgezählt. Insbesondere wird die Kommission die erforderlichen Maßnahmen treffen müssen, damit dort, wo dies erforderlich ist, zusätzliche Grenzzeichen gesetzt, gefährdete Grenzzeichen auf sichere Stellen versetzt und die direkte Vermarkung der Grenzlinie in eine indirekte umgeändert werden oder umgekehrt.

Hervorzuheben ist allerdings bereits an dieser Stelle auch die im Art. 24 Abs. 1 und 3 festgelegte Aufgabe der Grenzkommission, jede Änderung, Ergänzung oder Erneuerung der Vermarkung sowie die Feststellung fehlerhafter Vermessungsergebnisse auf zweckentsprechende Weise zusammenfassend festzuhalten. Erst dadurch wird sichergestellt, daß die neuen Grenzurkundenwerke (Anlagen 1 bis 12) trotz künftiger Änderungen in der Vermarkung für die mit Grenzangelegenheiten (vor allem für die mit der Überwachung der Staatsgrenze) betrauten Organe benutzbar bleiben.

##### Zu Abs. 3:

Dieser verwehrt es der Grenzkommission ausdrücklich, aus eigener Machtvollkommenheit eine Änderung des Grenzverlaufes zu beschließen und durchzuführen. Jede Änderung der österreichisch-deutschen Staatsgrenze — und sei sie noch so geringfügig — bleibt einem zu ratifizierenden Staatsvertrag vorbehalten, der auf österreichischer Seite nach Art. 50 des B-VG der Genehmigung des Nationalrates und überdies nach Art. 3 Abs. 2 des B-VG zu seiner innerstaatlichen Wirksamkeit übereinstimmender Verfassungsgesetze des Bundes und des betroffenen Landes bedarf.

#### Zu Artikel 20:

##### Zu Abs. 1:

Diese Bestimmung regelt die Zusammensetzung der Grenzkommission. Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen und bei Art. 4 erwähnt worden ist, haben die an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Länder, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg die Forderung gestellt, in der Grenzkommission durch je ein ordentliches Mitglied und nicht nur allein durch Experten vertreten zu sein. Hingegen haben die bereits mit Liechtenstein, Ungarn und Jugoslawien bestehenden Grenzkommissionen jeweils nur sechs Mitglieder, wobei sich die österreichische Delegation entsprechend der auf dem Gebiete der Vermessung und der Vermarkung der Bundesgrenze durch § 3 Abs. 2 Z. 2 lit. e des Behörden-Überleitungsgesetzes einerseits und durch die §§ 1 (Z. 7) und 59 (Abs. 1) des bereits

zitierten Vermessungsgesetzes andererseits gegebene Kompetenzverteilung aus je einem Vertreter des Bundesministeriums für Bauten und Technik des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen sowie einem Vertreter des Bundesministeriums für Inneres zusammengesetzt. Wird bezüglich der künftigen österreichisch-deutschen Grenzkommission die Länderforderung erfüllt, so wird nach dem Gesagten die österreichische Delegation aus drei Vertretern des Bundes und aus vier Ländervertretern, sohin insgesamt sieben Mitgliedern bestehen. Nach der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung sind wohl die Vermarkung der Bundesgrenze als auch das Vermessungswesen Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung (Art. 10 Abs. 1 Z. 2 und 10 B-VG). Es darf aber nicht übersehen werden, daß die im Art. 4 des gegenständlichen Vertrages verfügte Unbeweglicherklärung bestimmter nasser Grenzen, wie dort ausgeführt, als Gebietsänderung im Sinne des Art. 3 Abs. 2 B-VG zu behandeln ist, die Landesregierungen der betroffenen Länder Oberösterreich und Salzburg aber nur dann bereit sind, die Entwürfe der erforderlichen Landesverfassungsgesetze in den Landtagen einzubringen, wenn die Zusammensetzung der Grenzkommissionen im Sinne der obigen Länderforderung geregelt wird. Da die deutsche Verhandlungsdelegation die Entsendung von mehr als fünf deutschen Mitgliedern in die künftige Grenzkommission als finanziell und verwaltungsökonomisch untragbar ablehnte, die Vertreter der vier genannten Bundesländer aber bei den Verhandlungen auf ihren Forderungen beharrten, blieb nichts anderes übrig, als auf die bei zwischenstaatlichen Kommissionen an sich übliche feste Mitgliederzahl zu verzichten: Die Grenzkommission soll aus einem Bevollmächtigten der Republik Österreich und einem Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland bestehen; jeder Vertragsstaat kann aber nach Bedarf weitere Delegierte — höchstens jedoch sechs — in die Kommission entsenden. Diese Konstruktion ermöglicht es, die Frage, ob und in welcher Form die an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Bundesländer in der künftigen Grenzkommission vertreten sein werden, auf rein innerstaatlicher Basis zu regeln. Nach dem bereits zitierten § 8 des Entwurfes eines Bundesverfassungsgesetzes „über nasse Grenzen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland und über die österreichische Delegation in der ständigen gemischten Grenzkommission“ ist in diese Kommission neben den Vertretern des Bundes je ein Vertreter der Länder Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg aufzunehmen. Die formelle Parität zwischen der österreichischen und der deutschen Delegation in der Grenzkommission ist dadurch gewährleistet, daß nur je ein „Bevollmächtigter“ der Vertragsstaaten zu bestellen ist.

**Zu Abs. 2:**

Zur einfachen und raschen Verständigung sollen die beiden Bevollmächtigten der Grenzkommission und deren Stellvertreter berechtigt sein, unmittelbar — also unter Ausschluß des diplomatischen Weges — miteinander in Verbindung zu treten. Dies wird vor allem bei der Einberufung der Kommission zu Tagungen oder Grenzbesichtigungen (Art. 25 Abs. 1) sowie bei einer schriftlichen Beschlußfassung (dies vor allem außerhalb einer gemeinsamen periodischen Überprüfung) von praktischer Bedeutung sein.

**Zu Abs. 3:**

Diese Bestimmung regelt die Frage, wer die Kosten zu tragen hat, die unmittelbar mit der Tätigkeit der Grenzkommission im Zusammenhang stehen, so z. B. die Entschädigung der Delegierten und der Experten oder die Miete für Tagungsräumlichkeiten. Keinesfalls handelt es sich hier um die Aufteilung des Zweckaufwandes, der sich bei der Vermessung und der Vermarkung der gemeinsamen Staatsgrenze auf Grund der Beschlüsse der Grenzkommission ergibt. Diese Kosten werden ausschließlich in den Art. 8, 23 (Abs. 1) und 24 (Abs. 4) geregelt.

**Zu Artikel 21:****Zu Abs. 1:**

Die Grenzkommission kann ihre Beschlüsse nur dann fassen, wenn Übereinstimmung zwischen den beiden Bevollmächtigten besteht, die jeweils ihre Delegation repräsentieren.

Die Bestimmung des zweiten Satzes war erforderlich, damit nicht ein von der österreichischen Bundesverfassung nicht vorgesehenes Organ berufen wird, für Österreich unmittelbar verbindliche Rechtsakte zu setzen.

**Zu Abs. 2:**

Dieser Absatz behandelt den Fall, daß eine Stimmeneinhelligkeit in der Grenzkommission nicht zustande kommt. Derartige strittig bleibende Fragen müssen demnach von jeder der beiden Delegationen ihren zuständigen Behörden vorgelegt werden. Diese wiederum wenden sich im diplomatischen Wege um eine einvernehmliche Regelung der strittigen Angelegenheit bemühen.

**Zu Artikel 22:**

Die Grenzkommission wird sich zur Durchführung ihrer Aufgaben gemischter technischer Gruppen bedienen. Das hierfür erforderliche Personal wird nach Maßgabe des Art. 8 von den beiden vertragschließenden Staaten zur Verfügung gestellt werden.

**Zu Artikel 23:****Zu Abs. 1:**

Im Sinne des Art. 19 Abs. 1 hat die Grenzkommission alle organisatorischen Vorkerhungen zu treffen, damit die Vermessung und die Vermarkung der Staatsgrenze auf zweckentsprechende und rationelle Art durchgeführt wird.

Es ist daher naheliegend, der Grenzkommission auch die Entscheidung über die Kostenaufteilung für den Fall zu übertragen, daß die im Art. 8 Abs. 2 vorgesehene „Realteilung“ nicht wirtschaftlich oder zweckmäßig ist (Art. 8 Abs. 3).

**Zu Abs. 2:**

Die Grenzurkundenwerke, und zwar die Beschreibungen der Staatsgrenze mit Koordinatenverzeichnissen (Anlagen 1, 3, 5, 7, 9 und 11), enthalten auch genaue Angaben über die Art der Vermarkung der Grenzpunkte und die Form, das Aussehen und das Material der Grenzzeichen. In der Praxis kann sich nun aber die Möglichkeit ergeben, daß infolge Änderung der tatsächlichen Verhältnisse an der einen oder anderen Stelle eine andere Art der Vermarkung zweckmäßiger ist. Der Abs. 2 des Art. 23 ermöglicht es daher, von den im Grenzurkundenwerk enthaltenen Angaben abzugehen.

**Zu Artikel 24:****Zu Abs. 1:**

Dieser Absatz nimmt darauf Bedacht, daß nach Art. 19 Abs. 2 Z. 4 bis 9 die Grenzkommission u. a. beschädigte Grenzzeichen erforderlichenfalls zu erneuern, fehlende Grenzzeichen durch neue zu ersetzen, bei nicht genügend sichtbarem Verlauf der Staatsgrenze zusätzliche Grenzzeichen zu setzen, wo notwendig oder zweckmäßig, die direkte Vermarkung der Staatsgrenze in eine indirekte umzuändern hat und gefährdete Grenzzeichen auf sichere Stellen zu versetzen und den Verlauf der Staatsgrenze auf Brücken und dergleichen zu vermarken hat. Alle diese Maßnahmen führen zu einer Änderung gegenüber den in den geltenden Grenzurkundenwerken oder sonstigen Grenzdokumenten niedergelegten Angaben, allerdings ohne daß hiedurch die Grenzlinie selbst verändert würde. Es ist daher notwendig, alle diese Ergänzungen, Veränderungen und Erneuerungen urkundsmäßig festzuhalten, damit nicht später einmal Unklarheiten über den Grenzverlauf entstehen oder künftige Vermessungs- oder Vermarkungsarbeiten erschwert werden. Fehlerhafte Vermessungsergebnisse werden in der Regel wohl in den älteren Grenzdokumenten festgestellt werden; sie sind aber auch bei den neuen Grenzurkundenwerken (Anlagen 1 bis 12) nicht zur Gänze auszuschließen. Sie können aber in einwandfreier Weise auf Grund der im Original vorhandenen Vermessungsunterlagen und der örtlichen Gegebenheiten geklärt und

beseitigt werden. Diese Beurkundung soll — wie auch in den bereits erwähnten Grenzverträgen mit Ungarn und Jugoslawien — in Form von Niederschriften und soweit erforderlich in Form von Feldskizzen geschehen. Die Verfassung von Feldskizzen wird vor allem dann notwendig sein, wenn zusätzliche Grenzzeichen gesetzt werden, die direkte Vermarkung der Grenzlinie in eine indirekte umgeändert wird oder umgekehrt, in ihrer Lage gefährdete Grenzzeichen auf sichere Stellen versetzt oder wenn Widersprüche zwischen den Grenzdokumenten einerseits und der zweifelsfrei unveränderten Lage der Grenzzeichen in der Örtlichkeit festgestellt werden.

**Zu Abs. 2:**

Die Niederschriften und Feldskizzen können naturgemäß nicht von der Grenzkommission selbst verfaßt werden. Diese Aufgabe wird vielmehr den gemischten technischen Gruppen (Art. 22) vorbehalten bleiben müssen, weil diese die eigentlichen Vermessungs- und Vermarkungsarbeiten besorgen. Diese Dokumente bedürfen wegen ihrer Bedeutung der Genehmigung durch die Kommission. Sie werden also erst mit dem Inkrafttreten der diesbezüglichen Kommissionsbeschlüsse für die beiden Vertragsstaaten verbindlich.

**Zu Abs. 3:**

Es genügt jedoch nicht, daß die im Abs. 1 behandelten Ergänzungen, Änderungen oder Erneuerungen der Grenzvermarkung jeweils in Niederschriften und allenfalls in Feldskizzen festgehalten werden, vielmehr ist es nach den an anderen Staatsgrenzen gewonnenen Erfahrungen notwendig, alle diese Veränderungen gegenüber dem bisherigen Zustand auch in systematischer und übersichtlicher Weise festzuhalten. Gleiches empfiehlt sich, wenn die Kommission unvermarktete Punkte der Staatsgrenze — gedacht ist vor allem an nasse Grenzen — koordinatenmäßig neu bestimmt.

Diese Verpflichtung soll nicht nur für die Zeit nach dem Inkrafttreten des gegenständlichen Vertrages gelten, sondern rückwirkend auf den 1. Mai 1969, weil — wie bereits im allgemeinen Teil dieser Erläuterungen erwähnt — die GöbGK am 23. April 1969 ihre Tätigkeit eingestellt und mit Wirkung vom 1. Mai desselben Jahres ihre vier Abschnittskommissionen aufgelöst hat. Damit wird sichergestellt, daß auch die in dieser Zwischenzeit von den beiden Vertragsstaaten durchgeführten Detailarbeiten entsprechend in Evidenz gehalten werden.

**Zu Abs. 4:**

Die Herstellung und Vervielfältigung zusätzlicher Feldskizzen sowie die Evidenzhaltung der oben behandelten Veränderungen sollen auf seine Kosten jeweils dem vertragschließenden Staat

obliegen, der nach Art. 8 Abs. 2 für die betreffende Grenzstrecke die erforderlichen Arbeitskräfte, Fahrzeuge und Geräte beizustellen hat. Soweit die Grenzkommission nach Art. 8 Abs. 3 eine andere Kostenaufteilung beschließt, soll dies auch für die Herstellung und die Vervielfältigung der zusätzlichen Feldskizzen sowie für die Evidenthaltung nach Abs. 3 gelten.

#### Zu Artikel 25:

Diese Bestimmung regelt den Zusammentritt der Grenzkommission zu Tagungen oder Grenzbesichtigungen: Die Kommission kann auf Grund eines eigenen Beschlusses zusammentreten; sie muß hingegen zusammentreten, wenn dies einer der Vertragsstaaten im diplomatischen Weg verlangt.

Art. 25 schließt nicht aus, daß die Kommission außerhalb von Tagungen und Grenzbesichtigungen auf schriftlichem Wege Beschlüsse faßt.

#### Zu Artikel 26:

Hier sind die näheren organisatorischen und formalrechtlichen Vorschriften über die Tagungen und Grenzbesichtigungen der Kommission geregelt.

#### Zu Artikel 27:

Die Art. 1 und 2 des Abkommens vom 13. November 1968, BGBl. Nr. 329/1969, zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Personenverkehr ermöglichen es wohl österreichischen Staatsbürgern und Deutschen, unter bestimmten Voraussetzungen in das Gebiet des anderen Staates ohne Sichtvermerk und ohne Aufenthaltserlaubnis einzureisen und aus dem fremden Staatsgebiet wieder auszureisen. Diese Erleichterungen reichen aber für die Mitglieder (deren Stellvertreter), die Experten und Hilfskräfte der Grenzkommission (Art. 20), die Vermessungsfachleute, das vermessungstechnische Hilfspersonal und die sonstigen Arbeitskräfte (Art. 8) nicht aus, weil alle diese Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Staatsgrenze auch an anderen Stellen als den Grenzübergängen überschreiten müssen. Es war daher notwendig, im vorliegenden Vertrag eine diesbezügliche Sonderbestimmung zu treffen.

Diese Bestimmung weicht auch insofern von dem zitierten Abkommen ab, als nur gültige Reisepässe und nicht auch seit weniger als fünf Jahren abgelaufene Reisepässe zum Grenzübertritt außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen berechtigen.

Aus Gründen der Ordnung ist es zweckmäßig, daß die in Rede stehenden Personen neben einem gültigen Dienstausweis, Reisepaß oder Personalausweis auch einen schriftlichen Dienstauftrag ihrer zuständigen Dienststelle mit sich führen und auf Verlangen vorweisen.

#### Zu Artikel 29:

Art. 2 Abs. 2 sieht folgerichtig auch für die Grenzabschnitte „Dreieckmark—Dandlbachmündung“, für den Teil des Grenzabschnittes „Salzach“ außerhalb des Stauraumes des Innkraftwerkes Simbach-Braunau sowie für den Grenzabschnitt „Scheibelberg—Bodensee“ neue Grenzurkundenwerke vor. Da die Grenzkommission nach Art. 19 mit der Durchführung aller Vermessungs- und Vermarktungsarbeiten beauftragt ist und ihr auch die Evidenthaltung der Veränderungen in der Vermarktung obliegt (Art. 24 Abs. 3), die Kommission also nicht nur über die entsprechenden Sachkenntnisse, sondern auch über das erforderliche Personal und Material verfügen wird, empfiehlt es sich, sie auch mit der Aufgabe zu betrauen, die Entwürfe für die neuen Grenzurkundenwerke unter möglichstem Ausgleich der beiderseitigen Leistungen auszuarbeiten.

#### Zu Artikel 28:

Im Grenzabschnitt Saalach—Scheibelberg befindet sich der von den Österreichischen Salinen betriebene Salzbergbau am Dürrnberg. Dieser wird auf Grund der Salinenkonvention vom 18. März 1829 in der Fassung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern vom 25. März 1957 (BGBl. Nr. 197/1958) teilweise auf fremdem Staatsgebiet betrieben. Es erscheint daher zweckmäßig, im Vertrag die Tätigkeit der Grenzkommission bei Bergbauen näher zu regeln. Es wird der Verantwortungsbereich des Betriebsleiters des Bergbaues gegenüber der Grenzkommission abgegrenzt. Außerdem werden aus Gründen der Sicherheit die Erfordernisse festgelegt, denen die Vermessungsfachleute, das vermessungstechnische Hilfspersonal und die Arbeitskräfte entsprechen müssen, und wird angegeben, welche Anforderungen an Materialien, Fahrzeuge und Geräte gestellt werden.

#### Zu Artikel 30:

Dieser Artikel enthält Erleichterungen zur Durchführung des Vertrages auf dem Gebiet des Zollrechts und der Ein- und Ausfuhrbeschränkungen. Er ist Gesetzesändernd.

In den Abs. 1 und 2 ist die Befreiung von Ein- und Ausfuhrabgaben für diejenigen Waren vorgesehen, die aus dem Gebiet des einen Vertragsstaates in das Gebiet des anderen Vertragsstaates verbracht und im Zusammenhang mit der Durchführung von Arbeiten im Rahmen dieses Vertrages benötigt werden.

Absatz 2 sieht die sicherstellungsfreie Ein- und Ausgangsvormerkbehandlung der zur Durchführung der Arbeiten im Rahmen dieses Vertrages vorübergehend benötigten Gegenstände, wie Fahrzeuge, Maschinen usw., vor. Dabei ist noch eine weitere Abgabenbegünstigung für den Fall vorgesehen, daß solche Gegenstände wegen völliger Abnutzung unbrauchbar geworden sind.

Durch Abs. 4 werden diejenigen Waren, die nach den Abs. 1 bis 3 abgabenfrei bleiben, aus Gründen der Zweckmäßigkeit auch von den bestehenden Verboten und Beschränkungen der Ein- und Ausfuhr befreit.

Die zollrechtlichen Verfahrenserleichterungen, die der Abs. 5 bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr der obgenannten Waren vorsieht und die sich sowohl auf die Zollabfertigung als auch auf die Zollüberwachung beziehen, sollen im Hinblick darauf, daß die Arbeiten durch eine (zwischen-)staatliche Kommission (Art. 19) durchgeführt werden, ein Minimum an Verwaltungsaufwand gewährleisten.

#### Zu Artikel 31:

##### Zu Absatz 1:

Eine ähnliche Bestimmung findet sich im Vertrag mit dem Fürstentum Liechtenstein zur Feststellung der Staatsgrenze und Erhaltung der Grenzzeichen vom 17. März 1960 (BGBl. Nr. 228), im Vertrag mit der Ungarischen Volksrepublik zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit in Zusammenhang stehenden Fragen vom 31. Oktober 1964 (BGBl. Nr. 72/1965) und im Vertrag mit der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die gemeinsame Staatsgrenze vom 8. April 1965 (BGBl. Nr. 229/1966). Im Grenzgebiet sind, vor allem auf österreichischer Seite, Vorkommen mineralischer Rohstoffe bekannt, die teilweise abgebaut wurden, jedoch noch beträchtliche Mengen an mineralischen Rohstoffen enthalten. Außerdem bestehen in Grenznähe mehrere Bergbaue und Aufsuchungsgebiete hinsichtlich Erdöl und Erdgas, deren Begrenzungen teilweise mit der Staatsgrenze zusammenfallen.

##### Zu Absatz 2:

Die Arbeiten im Rahmen des Betriebes des Salzbergbaues der Österreichischen Salinen am Dürrnberg sollen von der Regelung des Abs. 1 ausgenommen werden, da sie in der Salinenkonvention vom 18. März 1829 in der Fassung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern vom 25. März 1957 (BGBl. Nr. 197/1958) geregelt sind, jedoch soll die Grenzkommission von derartigen Arbeiten unterrichtet werden.

#### Zu Artikel 32:

Dieser enthält, wie dies bei den meisten zwischenstaatlichen Verträgen üblich ist, eine Schiedsklausel. Alle Streitigkeiten über die Auslegung oder die Anwendung des Vertrages sollen, sofern sie nicht von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten beigelegt werden können, von einem Schiedsgericht entschieden werden, das jeder der Vertragsstaaten anrufen kann.

Die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes und das Verfahren zur Bildung desselben entsprechen der allgemeinen völkerrechtlichen Übung und berücksichtigen die Überlegungen der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen auf dem Gebiete des Schiedsverfahrens (Report 1958, UN-Doc.A/3859, Seite 3 ff.). Auf Vorschlag der deutschen Verhandlungsdelegation soll nicht — wie z. B. nach Art. 38 des österreichisch-jugoslawischen Grenzvertrages — der Präsident des Internationalen Gerichtshofes, sondern der Präsident des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Bedarfsfall gebeten werden, die Mitglieder des Schiedsgerichtes zu ernennen. Der Präsident des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte hat sich bereits zur Übernahme dieser Funktion bereit erklärt.

#### Zu Artikel 33:

Dieser Artikel enthält die üblichen Kündigungsbestimmungen. Naturgemäß müssen die Bestimmungen des Abschnittes I, die unmittelbar den Verlauf der österreichisch-deutschen Staatsgrenze betreffen, unkündbar sein. Denn im Falle einer Aufkündigung würde völlige Unklarheit und Unsicherheit über die weitere Anwendbarkeit der neuen Grenzurkundenwerke und damit auch über den Verlauf der Staatsgrenze selbst bestehen.

Da die Art. 32 bis 36 des Abschnittes V auch den Abschnitt I betreffen, müssen sie gleichfalls von der Kündbarkeit ausgenommen werden.

#### Zu Artikel 34:

##### Zu Abs. 1:

Der gegenständliche Vertrag bringt in seinem Art. I Bestimmungen über den Verlauf der Staatsgrenze, wobei dieser in sechs Grenzabschnitten durch neue Urkundenwerke festgelegt wird (Art. 2 Abs. 1) und in seinen Abschnitten II bis V materielle und organisatorische Bestimmungen für die Vermessung und die Vermarkung der Staatsgrenze und den Schutz der zwischenstaatlichen Grenzzeichen. Die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen älterer Verträge müssen daher aufgehoben werden. Die wichtigsten der vom vorliegenden Vertrag berührten alten Verträge sind in demonstrativer Weise aufgezählt.

##### Zu Abs. 2:

Art. 2 Abs. 3 hält ausdrücklich fest, daß die neuen Grenzurkundenwerke (Anlagen 1 bis 12 des Vertrages) nach dem geltenden Grenzverlauf zu erstellen waren. In Anknüpfung an diese Bestimmung stellt Art. 34 Abs. 2 den übereinstimmenden Willen der beiden Vertragsstaaten fest, daß durch die neuen Grenzurkundenwerke die bei Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages geltende Staatsgrenze nicht geändert werden soll. Da aber — wie bereits bei Art. 24 Abs. 1 erwähnt — auch in den neuen



Grenzurkundenwerken fehlerhafte Abweichungen von der geltenden Staatsgrenze im Hinblick auf den Gesamtumfang dieser Werke nicht zur Gänze ausgeschlossen werden können, haben sich die Vertragsstaaten für den Fall der Feststellung solcher Fehler verpflichtet, Verhandlungen mit dem Ziel einer entsprechenden Änderung des betreffenden Grenzurkundenwerkes aufzunehmen.

#### Zu Artikel 35:

Diese Bestimmung ist erforderlich, da Berlin nicht Bestandteil der Bundesrepublik Deutschland ist, von ihr jedoch nach außen vertreten wird. Völkerrechtliche Verträge, die von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen werden und für Berlin gelten sollen, müssen durch ein sogenanntes „Mantelgesetz“ von Berlin übernommen werden (siehe Strupp-Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechtes, 1960, 1. Band, Seite 184).

#### Zu Artikel 36:

Dieser Vertrag enthält, wie bereits erwähnt, in seinen Art. 2, 3 und 4 (Abs. 1 und 2) verfassungsändernde oder verfassungsergänzende Bestimmungen und darf daher nach Art. 50 Abs. 1 des B-VG nur mit Genehmigung des Nationalrates unter sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden. Der Vertrag bedarf der Ratifikation.

Die Frist des Abs. 2 wurde so reichlich bemessen, daß der Vertrag und die ihm als Bestandteile angeschlossenen sechs Grenzurkundenwerke noch vor dem Inkrafttreten des Vertrages kundgemacht werden können. Wie bereits bei Art. 2 Abs. 3 ausgeführt, soll im Bundesgesetzblatt lediglich der Vertragstext selbst kundgemacht werden; hingegen soll die Kundmachung der Grenzurkundenwerke kraft einer vom Art. 49 Abs. 1 B-VG abweichenden bundesverfassungsgesetzlichen Regelung auf die Weise erfolgen, daß sie bei bestimmten Ämtern zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden.

### III. Vollziehungskosten

Wie bereits bei Art. 20 erwähnt, sind sowohl die Vermarkung der Bundesgrenze als auch das Vermessungswesen Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung (Art. 10 Abs. 1 Z. 2 und 10 B-VG). Dem Bund werden daher durch die Vollziehung der Art. 8, 24 und 29 des gegenständlichen Vertrages und — unter den noch zu behandelnden Bedingungen — auch durch die Vollziehung des Art. 16 Abs. 1 Kosten erwachsen.

Der Sachaufwand, der sich aus der Verpflichtung des Art. 8 Abs. 2 ergibt, die erforderlichen Arbeitskräfte, Materialien, Fahrzeuge und Geräte für die Vermessungs- und die Vermarktungsarbeiten zur Verfügung zu stellen, wird sich im Rahmen der bisher in den Bundesfinanzgesetzen hiefür bewilligten Ansätzen halten. Ebenso wenig

ist zu erwarten, daß das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, das nach dem bereits zitierten § 1 Z. 7 des Vermessungsgesetzes die erforderlichen Vermessungsfachleute zur Verfügung zu stellen hat (siehe Art. 8 Abs. 1); aus diesem Grund seinen Personalstand erhöhen muß.

Auch die Verfassung der im Art. 24 vorgesehenen Feldskizzen (Abs. 1) und Evidenzen (Abs. 3) wird voraussichtlich weder den Sachaufwand noch den Personalstand des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vermehren.

Hingegen wird die im Art. 29 der Grenzkommision aufgetragene Ausarbeitung neuer Grenzurkundenwerke für die Grenzabschnitte „Dreieckmark—Dandlbachmündung“ (41,7 km), „Salzach“ (außerhalb des Stauraumes des Innkraftwerkes Simbach-Braunau — (50,9 km) und insbesondere „Saalach—Scheibelberg“ (448 km) zu einem — heute im Detail noch nicht festlegbaren — Mehraufwand an Sachausgaben führen, der jedoch auf mehrere Jahre verteilt werden kann. Eine Vermehrung des Personalstandes des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen ist auch in dieser Beziehung nicht zu erwarten.

Im Art. 16 Abs. 1 verpflichten sich die Vertragsstaaten, dafür zu sorgen, daß „beiderseits des trockenen Teiles der Staatsgrenze“ ein Streifen von 1 m Breite und um jedes neben die Staatsgrenze gesetzte Grenzzeichen ein Kreis von 1 m Radius von Bäumen und Sträuchern freigehalten wird. Dies gilt auch für andere Pflanzen, die die Sichtbarkeit der Grenzzeichen beeinträchtigen. Wie bereits bei der Vertragsbestimmung erläutert worden ist, soll die Entscheidung, wer die notwendigen Arbeiten durchzuführen und wer die Kosten zu tragen hat, der innerstaatlichen Regelung der beiden Vertragsstaaten überlassen bleiben. Demgegenüber verpflichten die Grenzverträge mit Ungarn (Art. 6) und mit Jugoslawien (Art. 17) die Eigentümer bzw. die Nutzungsberechtigten der Grenzgrundstücke, die erforderlichen Auslichtungsarbeiten auf eigene Kosten durchzuführen. Wird diese Regelung in dem zu Art. 16 des vorliegenden Vertrages zu erlassenden Durchführungsgesetz des Bundes nicht übernommen, so muß der Bund selbst auf seine Kosten die notwendigen Maßnahmen treffen. Wie das Bundesministerium für Finanzen durch die Zollwache festgestellt hat, wären in einer Gesamtstrecke von 207 km der österreichisch-deutschen Staatsgrenze Auslichtungsarbeiten durchzuführen und hiefür 6046 Arbeitsstunden aufzuwenden. Rechnet man für eine Hilfsarbeiterstunde den Bruttobetrag von S 31 — (einschließlich der Aufwandsentschädigung und der Sozialbeiträge des Dienstgebers), so ergibt dies einen Gesamtbetrag von S 187.426 —. Diese Auslichtungsarbeiten werden im Durchschnitt alle drei Jahre wiederholt werden müssen, sodaß auf ein Rechnungsjahr der Betrag von S 62.475 — entfiel.